



Open Education Platform
for Management Schools

Publikationstyp: Lehrmaterialien

**EIGENTLICH WOLLTE SCHURTER NUR
EINEN ZNÜNI KAUFEN...**
Fallbasierte juristische Aufgabensammlung

Version Nr. 1, 13. August 2019

Jeannette Küher-Kiser
Hochschule Luzern - Wirtschaft

Publiziert auf: www.oepms.org
Unter doi: 10.25938/oepms.153



Open Education Platform
for Management Schools

EIGENTLICH WOLLTE SCHURTER NUR EINEN ZNÜNI KAUFEN...

Fallbasierte juristische Aufgabensammlung

Version Nr. 1, 13. August 2019

Jeannette Küher-Kiser
Hochschule Luzern - Wirtschaft

Publikationsform: Aufgabensammlung
Institution: Hochschule Luzern - Wirtschaft
Schlüsselbegriffe: Recht; ziviles Wirtschaftsrecht; Haftpflichtrecht;
Haftung; Deliktshaftung
Einsatzbereich: Bachelorstudierende

Lizenz:



Dieses Werk ist lizenziert unter einer [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/).

Zitierweise nach APA:

Küher-Kiser, Jeannette. (2019). Eigentlich wollte Schurter nur einen Znüni kaufen. Fallbasierte juristische Aufgabensammlung. *Open Education Platform*.
Doi: 10.25938/oepps.153

Didaktischer Reflexionsbericht und Aufgabensammlung:

Eigentlich wollte Schurter nur einen Znüni kaufen

Grundfragen Haftpflichtrecht

Küher-Kiser, Jeannette

*Jeannette Küher-Kiser, lic. iur., Rechtsanwältin, Hochschule Luzern – Wirtschaft,
Zentralstrasse 9, CH-6002 Luzern, jeannette.kueher-kiser@hslu.ch*

Abstract

Diese Aufgabensammlung (mit Lösungshinweisen) behandelt anhand von Fragen und Aufgaben zu einem wirtschaftsorientierten Sachverhalt systematisch die wichtigsten Grundlagen des für die Managementpraxis relevanten vertraglichen und ausservertraglichen Haftpflichtrechts. Sie dient der selbständigen Anwendung und Vertiefung von Basiskenntnissen im schweizerischen zivilen Wirtschaftsrecht (BA Business Administration).



INHALTSVERZEICHNIS

DIDAKTISCHER REFLEXIONSBERICHT	ii
1. Zielgruppe und Lernziele	ii
2. Methodischer Einsatz des Lehrmaterials, bisherige Verwendung und Erfahrungen	iii
EIGENTLICH WOLLTE SCHURTER NUR EIN ZNÜNI KAUFEN... ..	1
1. Hinweise	1
1.1 Allgemeine Hinweise für die Studierenden	1
1.2 Kurzanleitung zum Vorgehen bei der rechtlichen Beurteilung von haftpflichtrechtlichen Sachverhalten	2
2. Sachverhalt und Aufgaben	3
Aufgabe 1	4
Aufgabe 2	5
Aufgabe 3	6
Aufgabe 4	7
Aufgabe 5	8
Aufgabe 6	9
Aufgabe 7	10
Aufgabe 8	11
Aufgabe 9	12
3. Lösungshinweise	13
3.1. Lösungsvorschläge	13
Aufgabe 1	13
Aufgabe 2	15
Aufgabe 3	17
Aufgabe 4	20
Aufgabe 5	25
Aufgabe 6	29
Aufgabe 7	31
Aufgabe 8	32
Aufgabe 9	34
3.2. Weiterführendes: Überblicks- und Grundlagenlektüre zum Haftpflichtrecht (Auswahl)	35
LITERATURVERZEICHNIS	36

DIDAKTISCHER REFLEXIONSBERICHT

1. ZIELGRUPPE UND LERNZIELE

Die vorliegende fallbasierte juristische Aufgabensammlung (mit Lösungshinweisen) dient zur selbständigen Anwendung und Vertiefung von Grundlagenkenntnissen im schweizerischen zivilen Wirtschaftsrecht. Sie richtet sich primär an Fachhochschulstudierende einer betriebswirtschaftlichen Fachrichtung auf Bachelorniveau, die ein Einführungsmodul (~ 3 ECTS) zum schweizerischen zivilen Wirtschaftsrecht belegen. Die Aufgabensammlung behandelt die Grundlagen des Haftpflichtrechts, welches mit Blick auf die berufliche Managementpraxis eine rechtliche Materie von zentraler Bedeutung ist. Neben der vorliegenden fallbasierten juristischen Aufgabensammlung zum Schwerpunktthema «Grundlagen des Haftpflichtrechts» bestehen weitere Aufgabensammlungen zu folgenden Schwerpunktthemen des zivilen Wirtschaftsrechts: «Vertragsverletzung (Art. 102-109 OR)», «Arbeitsrecht/Grundfragen der Kündigung» und «Grundfragen Gesellschaftsrecht/AG und GmbH».

Ausgangspunkt bildet ein Kurzsachverhalt mit betriebswirtschaftlichem Praxisbezug. Anhand von mehreren konkreten Einzelfragen werden die vermittelten Inhalte systematisch und ziel führend abgefragt und sind auf die präsentierte Fallkonstellation anzuwenden. Entsprechend dem Zielgruppenprofil setzt die Lösung der Fragen und Aufgaben keine juristische Fachexpertise im Sinne vertiefter Kenntnisse von Judikatur und Doktrin voraus. Vielmehr fokussiert die Bearbeitung auf das Verständnis der für den Wirtschaftspraktiker relevanten zentralen juristischen Grundbegriffe und -konzepte und, darauf aufbauend, auf die Identifikation und Anwendung der wichtigsten Gesetzesbestimmungen. Dementsprechend lassen sich die angestrebten Lernziele in Anlehnung an die bekannten Bloom'schen Taxonomiestufen vornehmlich auf den unteren Stufen des Wissens, Verstehens und Anwendens verorten.

Im Einzelnen werden die folgenden Lernziele angestrebt:

- ⇒ Die Studierenden kennen die Grundbegriffe und Hauptanwendungen des Haftpflichtrechts;
- ⇒ Die Studierenden kennen den Unterschied zwischen vertraglicher und ausservertraglicher Haftung und erkennen ihn in konkreten Fallkonstellationen;
- ⇒ Die Studierenden kennen die Voraussetzungen und Unterschiede von Verschuldenshaftung, Kausalhaftung und Gefährdungshaftung und wenden sie in konkreten Fallkonstellationen an;
- ⇒ Die Studierenden analysieren haftpflichtrechtliche Fragestellungen, erkennen Problemstellungen und entwickeln Lösungsvarianten.

2. METHODISCHER EINSATZ DES LEHRMATERIALS, BISHERIGE VERWENDUNG UND ERFAHRUNGEN

Die vorliegende fallbasierte juristische Aufgabensammlung zum Thema «Grundlagen des Haftpflichtrechts» mit Lösungshinweisen wurde spezifisch für das begleitete oder das autonome Selbststudium konzipiert. Sie eignet sich aber auch für die Verwendung im Kontaktstudium.

Die Entwicklung der Aufgabensammlung erfolgte im Zuge der auf das Herbstsemester 2018/2019 an der Hochschule Luzern Wirtschaft durchgeführten «Studiengangreform BSc Business Administration» für das neue Modul «Ziviles Wirtschaftsrecht» der Assessmentstufe (3 ECTS). Sie dient der Vertiefung der im Kontaktstudium sowie durch das Literaturstudium¹ vermittelten Inhalte und wird den Studierenden samt zugehörigen Lösungshinweisen zum Selbststudium (insbesondere zur Prüfungsvorbereitung) zur Verfügung gestellt.

Die erstmalige Verwendung erfolgte im Herbstsemester 2018/2019. Die Aufgabensammlung wurde zusammen mit den weiteren Lehrmaterialien des Moduls auf der Unterrichtsplattform der Hochschule Luzern Wirtschaft bereitgestellt. Nach der Behandlung des Themas Grundfragen des Haftpflichtrechts im Kontaktstudium wurde den Studierenden die juristische Aufgabensammlung zum Selbststudium empfohlen. Offene Fragen und Unklarheiten wurden an der folgenden Kontaktveranstaltung besprochen. Im Hinblick auf die Bereitstellung auf der OEP Open Education Platform for Management Schools wurde die vorliegende Aufgabensammlung auf der Basis des bei den Studierenden und Dozierenden eingeholten Feedbacks überarbeitet.

Auch zukünftig soll die Aufgabensammlung weiterhin für das Selbststudium (insbesondere im Rahmen der autonomen Prüfungsvorbereitung) Verwendung finden. Im Hinblick auf spätere Durchführungen ist allerdings zusätzlich vorgesehen, dass Studierende im letzten Studienjahr für die Studierenden im ersten Studienjahr auf Basis dieser sowie der weiteren juristischen Aufgabensammlungen im Vorfeld der Prüfungen Tutoriate anbieten.

¹ Im Modul «Ziviles Wirtschaftsrecht» wird zum Haftpflichtrecht folgende Literatur verwendet: Dieth, E. (2019). *OR kompakt. Grundlagen, Vertragsrecht (inkl. Arbeitsrecht), Haftpflichtrecht. Eine Einführung mit praktischen Beispielen und Übersichten – für Studierende an Fachhochschulen und Universitäten (4. Aufl.)*. Basel: Helbling Lichtenhahn Verlag.

EIGENTLICH WOLLTE SCHURTER NUR EIN ZNÜNI KAUFEN...

1. HINWEISE

1.1 ALLGEMEINE HINWEISE FÜR DIE STUDIERENDEN

Die vorliegende fallbasierte juristische Aufgabensammlung besteht aus neun Aufgaben (Aufgaben 1-9), die sich teilweise aus mehreren Teilaufgaben (z.B. Teilaufgaben 1/a)-1/d)) zusammensetzen. Die Aufgaben beziehen sich alle auf den gleichen Sachverhalt, den Sie am Anfang finden.

Die Fragestellungen sind so konzipiert, dass jeweils zunächst Begriffliches und Grundlegendes erarbeitet bzw. repetiert und dies im Anschluss daran auf den konkreten Sachverhalt angewendet werden kann. Dabei bauen die Aufgaben und Teilaufgaben aufeinander auf, d.h. aus den jeweils nachfolgenden (Teil-)Aufgaben ergeben sich Hinweise für die Lösung der vorstehenden (Teil-)Aufgaben. Daher wird ein optimaler Lernerfolg erzielt, wenn jede (Teil-)Aufgabe separat gelöst wird und erst dann die nächste (Teil-)Aufgabenstellung gelesen und bearbeitet wird, nachdem die vorhergehende vollständig abgeschlossen wurde.

Bei der Bearbeitung der vorliegenden Aufgabensammlung wird somit folgendes Vorgehen empfohlen:

- ⇒ Lesen Sie zuerst den Sachverhalt genau durch.
- ⇒ Lesen Sie dann nur Teilaufgabe 1/a) und bearbeiten sie diese.
- ⇒ Wenn Sie mit Teilaufgabe 1/a) fertig sind, lesen und lösen Sie Teilaufgabe 1/b).
- ⇒ Nach der vollständigen Lösung sämtlicher Teilaufgaben von Aufgabe 1, verfahren Sie bei der Bearbeitung von Aufgabe 2 in derselben Weise wie oben für Aufgabe 1 beschrieben usw.
- ⇒ Aufgrund der Komplexität der Materie und des Aufbaus dieser Aufgabensammlung wird empfohlen, jeweils nach Abschluss einer Aufgabe (1-9) die Lösungshinweise zu konsultieren, bevor Sie mit der Bearbeitung der nächsten Aufgabe fortfahren. Wenn Sie allerdings sicher sind, dass Ihre Lösung korrekt und vollständig ist, können Sie die Aufgabensammlung auch ohne Zwischenkontrollen bearbeiten und die Lösungshinweise erst nach vollständigem Abschluss sämtlicher Aufgaben 1-9 studieren.
- ⇒ Beachten Sie für Ihre Bearbeitung die nachfolgende Kurzanleitung zum Vorgehen bei der rechtlichen Beurteilung von haftpflichtrechtlichen Sachverhalten sowie die in diversen (Teil-)Aufgaben enthaltenen Hilfestellungen.
- ⇒ Benützen Sie zur Beantwortung der Fragen das Gesetz, Ihr Lehrbuch und/oder digitale Hilfsmittel.

1.2 KURZANLEITUNG ZUM VORGEHEN BEI DER RECHTLICHEN BEURTEILUNG VON HAFTPFLICHTRECHTLICHEN SACHVERHALTEN

Für das Lösen von haftpflichtrechtlichen Fällen empfiehlt sich die grundlegende Fragestellung gemäss folgendem Schema:

WER	will WAS	von WEM	WORAUS?
Anspruchsinhaber	Anspruchsziel	Anspruchsgegner	Anspruchsgrundlage

Im nachfolgenden Sachverhalt hat – wie oft auch in der Praxis – eine Person gegenüber mehreren Personen **mehrere Ansprüche gestützt auf verschiedene Rechtsgrundlagen** (z.B. Art. 54 OR, Art. 41 OR, Art. 97 OR etc.). Alle Ansprüche müssen im Einzelnen geprüft werden. Gehen Sie dabei wie folgt vor:

- ⇒ **Sachverhalt erfassen:** Der Sachverhalt gibt Aufschluss darüber, was sich ereignet hat, wer sich wie verhalten hat sowie ob und welche Beziehungen zwischen den Beteiligten bestehen. Stellen Sie sich die Fragen: Worum geht es? Wäre ein Zeitstrahl oder eine Skizze praktisch zum besseren Verständnis?
- ⇒ **Ermittlung des Anspruchsziels:** Das Anspruchsziel ist Inhalt der Fragestellung. Diese kann entweder konkret ("Wer haftet?") oder allgemein ("Wie ist die Rechtslage?") sein.
- ⇒ **Ermittlung der Anspruchsgrundlagen:** Suchen Sie im Gesetz alle möglichen Anspruchsgrundlagen und prüfen Sie, ob die Rechtsfolge dieser Vorschriften dem erarbeiteten Anspruchsziel entspricht:
 1. Greifen Sie eine erste mögliche Anspruchsgrundlage auf (z.B. Art. 58 OR [Haftung des Werkeigentümers]).
 2. Ermitteln Sie die Voraussetzungen dieser Norm (z.B. Eigentümer, Werk, Mangel).
 3. Ermitteln Sie denjenigen Teil des Sachverhalts, der dafür von Bedeutung ist (z.B. Mast eines Skilifts neben der Skipiste ohne Schutz durch Netz oder Matte; Anfänger A fällt aus dem Skilift, rutscht in den Mast hinein und bricht sich die Schulter).
 4. Prüfen Sie im Sinne einer Subsumption, ob sich Ihre Erkenntnisse aus den Schritten 2. und 3. decken, d.h. ob die Voraussetzungen erfüllt sind (z.B. Mast ist Werk; dieses ist unzureichend geschützt und damit mangelhaft).
 5. Halten Sie das Ergebnis fest (z.B. Skiliftbetreiberin B als Werkeigentümerin haftet gegenüber A aus Art. 58 OR).

Nach diesem Schema werden alle Anspruchsgrundlagen einzeln und nacheinander geprüft (z.B. zuerst: Anspruch von X gegenüber Y? aus Art. 56 OR? und/oder aus Art. 41 OR? und/oder aus Art. 97 OR? und dann: Anspruch von X gegenüber Z? aus Art. 58 OR? und/oder aus Art. 41 OR? und/oder aus Art. 97 OR? usw.).

2. SACHVERHALT² UND AUFGABEN

Seit Jahren wünschte sich Lea Lussi einen Hund. Zu ihrem 18. Geburtstag im Januar dieses Jahres hat sie von ihrer Gotte nun endlich einen jungen Berner Sennenhund namens Luna geschenkt erhalten. Lea kümmert sich gut um die kleine Luna und geht jeden Tag mit ihr im Dorf spazieren. Dabei kommt sie regelmässig an der Bäckerei Christen vorbei.

Eines Morgens Anfang Februar, 10.00 Uhr, hat Carmen Christen, die Eigentümerin der Bäckerei, gerade begonnen, den zur Liegenschaft gehörenden Vorplatz der Bäckerei vom Eis zu befreien, das sich in der kalten Nacht gebildet hatte. Da erscheint Stammkunde Stefan Schurter, ein selbständig erwerbender Treuhänder mit einem monatlichen Nettoeinkommen von durchschnittlich CHF 8'000.–, um sich wie üblich seine zwei Gipfeli und einen Kaffee zum Mitnehmen zu kaufen. Carmen Christen geht mit ihm hinein und bereitet ihm den Kaffee zu. Stefan Schurter bezahlt und verlässt die Bäckerei. Unterdessen hatte Luna unter der Dorflinde eine Taube entdeckt. Sie hatte Lea Lussi die Leine aus der Hand gerissen und war losgerannt. Als Stefan Schurter auf den Vorplatz der Bäckerei hinaustritt, rennt ihm Luna zwischen die Beine, wodurch er auf dem eisigen Boden das Gleichgewicht verliert und stürzt.



Stefan Schurter erleidet einen Unterschenkelbruch. Auf seinen Wunsch tritt er nicht in ein öffentliches Spital ein, sondern in die Privatklinik St. Peter & Paul. Dort wird er noch am gleichen Tag vom in der Klinik angestellten Arzt Dr. med. Andreas Annen operiert. Die Kosten für den einwöchigen Spitalaufenthalt und die Operation belaufen sich auf CHF 4'000.–. Bei der Operation läuft etwas schief. Statt das Spital verlassen zu können, muss sich Stefan Schurter daher

wegen eines Kunstfehlers von Dr. Annen einer erneuten Operation unterziehen. Er muss eine weitere Woche im Spital bleiben; dieser Aufenthalt verursacht, inklusive die zweite, nun erfolgreiche Operation durch einen anderen Arzt, Kosten von CHF 3'000.–. Die Spitalaufenthalte verunmöglichen es Stefan Schurter überdies, wie geplant auf die Malediven in die Ferien zu fliegen, wofür er bereits Mitte Januar ein Flugticket für CHF 857.– und eine neue Badehose im Wert von CHF 100.– gekauft hatte.

Hinweis: Versicherungsfragen sind nicht zu prüfen

² Ausgangspunkt für die Entwicklung dieses Sachverhalts bildete ein Prüfungsfall der Prüfung Privatrecht I vom 8. Januar 2015 der Universität Zürich [Herbstsemester 2014; Prof. Dr. iur. Helmut Heiss]. Sowohl der Sachverhalt als auch die Fragestellungen wurden zielgruppen-, anforderungs- und lernzielgerecht stark abgeändert, ergänzt und vereinfacht.

AUFGABE 1

Im vorliegenden Sachverhalt geht es um verschiedene Haftungsfragen. Beantworten Sie dazu vorab die folgenden Grundfragen zum Haftpflichtrecht:

- a) Im Sachverhalt finden sich vertragliche und ausservertragliche Haftungsgrundlagen. Worin besteht der grundlegende Unterschied zwischen vertraglicher und ausservertraglicher Haftung?
- b) Das ausservertragliche Schadensrecht wird oft auch ganz allgemein Haftpflichtrecht genannt. Definieren Sie diesen Begriff.
- c) Das ausservertragliche Schadensrecht unterscheidet grundlegend zwei Arten von Haftungen, die Verschuldenshaftung und die Kausalhaftung. Worin besteht der Hauptunterschied?
- d) Bei den Kausalhaftungen werden wiederum zwei Arten unterschieden, die einfache Kausalhaftung und die Gefährdungshaftung. Erklären Sie diese Begriffe, nennen Sie die Unterscheidungsmerkmale und für beide Arten einige Beispiele.

AUFGABE 2

Stellen Sie sich nun zum obigen Sachverhalt – zunächst ohne ins Detail zu gehen – folgende Fragen:

- a) Wer (Anspruchsinhaber?) hat wohl einen Anspruch (Anspruchsziel?) gegen wen (Anspruchsgegner?) und woraus (Anspruchsgrundlage?), d.h. was könnte nachfolgend Gegenstand genauerer Prüfung sein?
- b) Weshalb ist es notwendig, bei einem einzelnen Anspruchsgegner zu prüfen, ob mehrere Anspruchsgrundlagen erfüllt sind (z.B. neben einer Werkeigentümerhaftung nach Art. 58 OR auch eine Verschuldenshaftung aus Art. 41 OR und/oder eine Haftung aus Vertrag)?

AUFGABE 3

Eine Voraussetzung jeder Haftung ist das Vorliegen eines ersatzfähigen Schadens. Prüfen Sie, bevor Sie sich den einzelnen möglichen Haftpflichtigen zuwenden, anhand folgender Fragen, ob und inwieweit Stefan Schurter ein ersatzfähiger Schaden entstanden ist:

- a) Definieren Sie den Begriff «Schaden».
- b) Man unterscheidet zwischen «Personenschaden», «Sachschaden» und «reinem Vermögensschaden» bzw. «übrigem Schaden». Definieren Sie diese Begriffe und nennen Sie (fallunabhängig) zu jeder dieser Schadensarten mögliche Schadensposten.
- c) Was versteht man unter den Begriffen «positiver Schaden» und «entgangener Gewinn» sowie «unmittelbarer Schaden» und «mittelbarer Schaden»? Was ist ein «Reflexschaden», was ein «Frustrationsschaden»? Welche dieser Schadensarten sind ersatzfähig?
- d) Prüfen Sie nun auf der Basis der von Ihnen im Rahmen der obigen Teilaufgaben 3/a)-c) erarbeiteten Grundlagen, ob und inwieweit Stefan Schurter ein ersatzfähiger Schaden entstanden ist.

AUFGABE 4

Hier geht es um die Prüfung der Ansprüche von Stefan Schurter gegenüber Lea Lussi.

- a) Als Erstes stellt sich die Frage, ob Stefan Schurter Ansprüche gegenüber Lea Lussi gestützt auf die Tierhalterhaftung geltend machen kann. Nennen Sie die besonderen Voraussetzungen, die – neben dem Vorliegen eines Schadens, des adäquaten Kausalzusammenhangs und der Widerrechtlichkeit – für Tierhalterhaftung gemäss Art. 56 OR erfüllt sein müssen und prüfen Sie, ob sie vorliegend erfüllt sind.
- b) Eine Voraussetzung für die (Tierhalter-)Haftung ist der Kausalzusammenhang zwischen dem Schaden und der haftungsbegründenden Ursache. Erläutern Sie die Begriffe des «natürlichen Kausalzusammenhangs» und des «adäquaten Kausalzusammenhangs». Prüfen Sie anschliessend, ob der Kausalzusammenhang zwischen dem Verhalten von Lea Lussi bzw. Luna und den von Ihnen in Aufgabe 3 ermittelten ersatzfähigen Schadensposten gegeben ist.
- c) Wenn der Boden nicht vereist gewesen wäre, wäre Stefan Schurter wohl wegen Luna nicht gestürzt. Prüfen Sie, ob der vereiste Boden vorliegend zu einer Unterbrechung des Kausalzusammenhangs führte. Klären Sie anschliessend die Frage der Haftbarkeit, wenn von verschiedenen Schädigern gesetzte Teilursachen – hier das Verhalten des Hundes und der vereiste Boden – zusammenwirken.
- d) Eine weitere Voraussetzung für die (Tierhalter-)Haftung ist die Widerrechtlichkeit. Erläutern Sie, was darunter zu verstehen ist, und nennen Sie (fallunabhängig) Beispiele für Rechtfertigungsgründe. Prüfen Sie anschliessend, ob vorliegend Widerrechtlichkeit gegeben ist und ob allenfalls ein Rechtfertigungsgrund vorliegt.
- e) Prüfen Sie nun noch die Frage der Verjährung allfälliger Ansprüche.
- f) Halten Sie das Ergebnis Ihrer Prüfung gemäss Teilaufgaben 4/a)–e) in einem Satz fest.
- g) Eine andere mögliche Anspruchsgrundlage gegen Lea Lussi ist die Verschuldenshaftung gemäss Art. 41 OR. Nennen Sie deren Voraussetzungen und prüfen Sie, ob sie vorliegend erfüllt sind.

AUFGABE 5

Hier geht es um die Prüfung der Ansprüche von Stefan Schurter gegenüber Carmen Christen.

- a) Eine mögliche Anspruchsgrundlage bildet Art. 97 OR. Prüfen Sie, ob Carmen Christen wegen Verletzung von aus Kaufvertrag resultierenden Nebenpflichten haftbar gemacht werden kann.
- b) Eine andere mögliche Anspruchsgrundlage gegen Carmen Christen ist die Werkeigentümerhaftung gemäss Art. 58 OR. Welches sind die Voraussetzungen dieser Haftung? Steht einem Werkeigentümer der Entlastungsbeweis offen?
- c) Prüfen Sie, ob Stefan Schurter vorliegend Ansprüche gegenüber Carmen Christen aus Werkeigentümerhaftung geltend machen kann.
- d) Prüfen Sie, ob Stefan Schurter gegen Carmen Christen Ansprüche aus Verschuldenshaftung gemäss Art. 41 OR geltend machen kann. Berücksichtigen Sie dabei, dass sich eine Handlungspflicht auch aus dem sogenannten Gefahrensatz ergeben kann, und erläutern Sie, was hierunter zu verstehen ist.

AUFGABE 6

Hier geht es um die Ansprüche von Stefan Schurter gegenüber der Privatklinik St. Peter & Paul. Beachten Sie für die Lösung der nachfolgenden Teilaufgaben was folgt: Das Vertragsverhältnis zwischen einer Privatklinik und einem Patienten, der in die Klinik aufgenommen und dort behandelt/operiert wird (Spitalaufnahmevertrag), ist als Auftrag zu qualifizieren. Der von der Klinik angestellte operierende Arzt gilt als Hilfsperson der Klinik; zwischen einem solchen Arzt und dem Patienten besteht kein Vertragsverhältnis.

- a) Erläutern Sie vorab allgemein die Unterschiede zwischen der Geschäftsherrenhaftpflicht (Art. 55 OR) und der Haftung für Hilfspersonen (Art. 101 OR).
- b) Prüfen Sie nun nach dem bisherigen Muster, ob und gegebenenfalls welche Ansprüche Stefan Schurter gegenüber der Privatklinik St. Peter & Paul aus vertraglicher Haftung geltend machen kann.

AUFGABE 7

Prüfen Sie nun nach dem bisherigen Muster, ob und gegebenenfalls welche Ansprüche Stefan Schurter gegenüber Dr. med. Andreas Annen geltend machen kann.

AUFGABE 8

Bestehen, wie vorliegend, Haftungsansprüche des Geschädigten gegen mehrere Haftpflichtige, stellt sich die Frage, gegen wen der Geschädigte vorzugehen hat und wer den Schaden endgültig zu tragen hat. Beantworten Sie in diesem Zusammenhang die folgenden Fragen:

- a) Im Aussenverhältnis, d.h. im Verhältnis zwischen dem Geschädigten und den (mehreren) Haftpflichtigen gilt das Prinzip der Solidarität. Wo ist dieses geregelt und was besagt es?
- b) Im Innenverhältnis, d.h. unter den verschiedenen Haftpflichtigen, ist zu entscheiden, wer von ihnen welchen Anteil des Schadens endgültig zu tragen hat (Regress). Wo finden sich die entsprechenden Regeln und was gilt diesbezüglich im Einzelnen?
- c) Nehmen Sie nun die entsprechende Zuweisung für den vorliegenden Fall vor: Welche Haftpflichtigen haften für welchen Schaden im Aussenverhältnis und was gilt jeweils im Innenverhältnis? Berücksichtigen Sie dabei Ihre Kenntnisse aus der Beantwortung von Teilaufgabe 2/b).

AUFGABE 9

Neben dem Schadenersatzanspruch besteht in Haftungsfällen unter gewissen Voraussetzungen auch ein Anspruch auf Genugtuung.

- a) Nennen Sie den Zweck und die Voraussetzungen der Genugtuung.
- b) Hat Stefan Schurter Anspruch auf eine Genugtuung und gegenüber wem? Begründen Sie Ihre Meinung.

3. LÖSUNGSHINWEISE

3.1. LÖSUNGSVORSCHLÄGE

AUFGABE 1

TEILAUFGABE 1/A)

Das **vertragliche Schadensrecht** ist anwendbar, wenn die **Schädigung aus einer Verletzung von vertraglichen Verpflichtungen** hervorgegangen ist.

Beim **ausservertraglichen Schadensrecht** (oft auch als Deliktsrecht oder Haftpflichtrecht bezeichnet) besteht **vor dem Eintritt des Schadens keine Rechtsbeziehung zwischen den Parteien** (vgl. zum Ganzen Dieth, 2019, S. 233; Fellmann & Kottmann, 2012, § 1 N 1; Kramer & Probst, 2013, S. 175; Landolt & Roberto, 2016, S. 1 f.).

TEILAUFGABE 1/B)

Unter **Haftpflichtrecht** (auch Deliktsrecht) versteht man das **Recht der ausservertraglichen Schädigung**. Die Normen des Haftpflichtrechts entscheiden, unter welchen Voraussetzungen eine Person für eine widerrechtlich zugefügte Schädigung einstehen muss, die entweder durch ihre eigene Handlung oder ein Ereignis, für welches das Gesetz sie verantwortlich macht, verursacht wurde (vgl. Dieth, 2019, S. 233; Roberto, 2013, N 02.07; Rey & Wildhaber, 2018, N 2 ff.; Honsell, Isenring & Kessler, 2013, S. 5; Fellmann & Kottmann, 2012, § 1 N 2; Turnherr & Maas, 2005, S. 24).

TEILAUFGABE 1/C)

Nach Lehre und Rechtsprechung werden zwei Arten der ausservertraglichen Haftung unterschieden: die **Verschuldenshaftung** und die **Kausalhaftung** (vgl. zum Ganzen Dieth, 2019, S. 248 und S. 251; Rey & Wildhaber, 2018, N 71 ff.; Roberto, 2013, N 02.10; Fellmann & Kottmann, 2012, § 1 N 14; Honsell, Isenring & Kessler, 2013, N 9; Turnherr & Maas, 2005, S.25).

Die **Verschuldenshaftung** ist diejenige Haftung, bei der für die Abwälzung eines Schadens neben dem Kausalzusammenhang und der Widerrechtlichkeit ein **persönliches Verschulden des Ersatzpflichtigen vorausgesetzt** ist; der Schädiger haftet nur für schuldhaft zugefügten Schaden. Beim Verschulden geht es darum, dass ein bestimmtes schädigendes Verhalten der betreffenden Person vorgeworfen werden kann. Die Verschuldenshaftung ist in **Art. 41 OR** geregelt und stellt die Regel dar. Gleichzeitig ist die Verschuldenshaftung subsidiärer Natur, da sie nur dann Anwendung findet, wenn kein Kausalhaftungstatbestand vorliegt.

Bei den **Kausalhaftungen** ist das **Verschulden nicht Haftungsvoraussetzung**. Hier spielt es also keine Rolle, ob der Schädiger schuldhaft gehandelt hat oder nicht. Vielmehr ist diese verschuldensunabhängige Haftung die Folge der Verletzung einer Sorgfalts- oder Aufsichtspflicht oder die Folge von Schädigungen, die durch Handlungen mit grossem Gefahrenpotential entstanden sind. Diese Sorgfalts- oder Aufsichtspflicht bzw. die Handlung mit Gefahrenpotential ist für jede Kausalhaftung **im Gesetz ausdrücklich geregelt**.

TEILAUFGABE 1/D)

Die Kausalhaftungen werden unterteilt in **einfache (gewöhnliche, milde) Kausalhaftungen** und **Gefährdungshaftungen (strenge, scharfe Kausalhaftungen)**; vgl. Dieth, 2019, S. 251 ff. und S. 267 ff.; Fellmann & Kottmann, 2012, § 1 N 24 ff.; Honsell, Isenring & Kessler, 2013, S. 6; Rey & Wildhaber, 2018, N 89 ff.; Roberto, 2013, N 02.10 ff.; Turnherr & Maas, 2005, S. 26).

Einfache Kausalhaftungen knüpfen **anstelle des Verschuldens** an eine **Ordnungswidrigkeit** oder eine **Unregelmässigkeit** an (z.B. Sorgfalts- oder Aufsichtspflichtverletzung, Werk- oder Sachmangel). Die weiteren Voraussetzungen decken sich mit der Verschuldenshaftung: Schaden, adäquater Kausalzusammenhang und Widerrechtlichkeit. Bei den meisten einfachen Kausalhaftungen kann sich der Schädiger durch den **Nachweis**, die **erforderliche Sorgfalt** angewendet zu haben, von seiner Haftung befreien. Zu den einfachen Kausalhaftungen zählen die Haftung des Urteilsunfähigen (Art. 54 OR), die Geschäftsherrenhaftung (Art. 55 OR), die Tierhalterhaftung (Art. 56 OR), die Werkeigentümerhaftung (Art. 58 OR), die Haftung des Familienhauptes (Art. 333 ZGB), die Grundeigentümerhaftpflicht (Art. 679 ZGB), die Produkthaftpflicht nach dem Produkthaftpflichtgesetz PrHG und die Haftung nach dem Strahlenschutzgesetz (Art. 39 StSG).

Gefährdungshaftungen sind in **zahlreichen Spezialgesetzen** geregelt (z.B. Strassenverkehrsgesetz, SVG; Eisenbahngesetz, EBG etc.) und **knüpfen an eine besondere Gefahr an, die mit bestimmten Vorrichtungen, Tätigkeiten oder Zuständen verbunden ist**. Dabei geht es in der Regel um die Zuweisung der mit dem Betrieb einer gefährlichen Anlage verbundenen Risiken (Fellmann & Kottmann, 2012, § 1 N 29). Beispiele sind etwa der Betrieb eines Motorfahrzeuges, der Betrieb eines Atomkraftwerks oder der Betrieb einer Transportanlage (Eisenbahn, Seilbahn, Skilift). Ein **Entlastungsbeweis** ist hier **nicht möglich**.

AUFGABE 2

TEILAUFGABE 2/A)

WER	will WAS	von WEM
Anspruchsinhaber	Anspruchsziel	Anspruchsgegner
Stefan Schurter	Das Erhältlichmachen von Schadenersatz	Lea Lussi, Carmen Christen, die Privatklinik St. Peter & Paul, der operierende Arzt Dr. Andreas Annen
WORAUS?		
Anspruchsgrundlage		
<p>gegenüber Lea Lussi: Art. 56 OR (Tierhalterhaftpflicht), Art. 41 OR (unerlaubte Handlung);</p> <p>gegenüber Carmen Christen: Art. 97 OR (Haftung aus Vertrag), Art. 58 OR (Werkeigentümerhaftung), Art. 41 OR (unerlaubte Handlung);</p> <p>gegenüber der Privatklinik St. Peter & Paul: Art. 97 und Art. 101 OR (Haftung aus Vertrag, vertragliche Haftung für Hilfspersonen);</p> <p>gegenüber dem operierenden Arzt Dr. Andreas Annen: Art. 97 OR (Haftung aus Vertrag), Art. 41 OR (unerlaubte Handlung).</p>		

TEILAUFGABE 2/B)

Es kann Situationen geben, in denen für dasselbe Verhalten einer Person eine Haftung aus mehreren verschiedenen Rechtsgründen in Betracht kommt. Beispielsweise kann eine Schädigung gleichzeitig eine Vertragsverletzung und eine unerlaubte Handlung oder einen Kausalhaftungsstatbestand darstellen (vgl. zum Ganzen etwa Dieth, 2019, S. 274).

Für das **Verhältnis zwischen einer Kausalhaftung und der Verschuldenshaftung** gilt grundsätzlich, dass die **Verschuldenshaftung subsidiär** ist, d.h. sie findet nur dann Anwendung, wenn kein Kausalhaftungsstatbestand erfüllt ist.

Für das **Verhältnis zwischen ausservertraglicher (Verschuldens-/Kausal-)Haftung und vertraglicher Haftung** gilt, dass der Geschädigte, wenn die Voraussetzungen beider Ansprüche erfüllt sind, wählen kann, gestützt auf welche Grundlage er vorgehen will (**Anspruchskonkurrenz**). Selbstverständlich kann er denselben Schaden nur einmal ersetzt erhalten (Bereicherungsverbot). **Bei gegebener Wahlmöglichkeit** wird der Geschädigte im Allgemeinen versuchen, den Schaden gestützt auf die **Vertragshaftung** geltend zu machen, da diese **regelmässig vorteilhafter** ist (insbesondere wegen der grundsätzlich längeren Verjährungsfristen, der Verschuldensvermutung und der Ersatzfähigkeit reiner Vermögensschäden).

Die Unterscheidung zwischen ausservertraglicher und vertraglicher Haftung ist insbesondere wegen den **unterschiedlichen Verjährungsfristen** wichtig. Ein Anspruch aus ausservertraglicher Haftung muss nach geltendem Verjährungsrecht³ innerhalb eines Jahres seit Kenntnis des Schadens und jedenfalls innerhalb von zehn Jahren seit dem schädigenden Ereignis geltend gemacht werden (Art. 60 Abs. 1 OR). Ein Anspruch aus vertraglicher Haftung kann grundsätzlich innerhalb von zehn Jahren geltend gemacht werden (Art. 127 OR)⁴.

Wichtig ist die Unterscheidung darüber hinaus auch in Fällen, wo mehrere Haftpflichtige aus unterschiedlichen Rechtsgründen haften. So kann zwar der Geschädigte bei einer **Mehrzahl von Haftpflichtigen**, die für denselben Schaden einzustehen haben, den gesamten Schaden bei jedem geltend machen (Solidarhaftung, vgl. Art. 50 Abs. 1 und Art. 51 Abs. 1 OR). Wenn es aber dann darum geht, wer im **Innenverhältnis** wieviel des Schadens zu tragen hat und entsprechend auf die übrigen Haftpflichtigen Regress nehmen kann, gibt Art. 51 Abs. 2 OR eine **Rangordnung** vor: An erster Stelle trägt derjenige den Schaden, der ihn durch unerlaubte Handlung schuldhaft verursacht hat. An zweiter Stelle trägt derjenige den Schaden, der aus Vertrag haftpflichtig ist. An letzter Stelle steht der aus Kausalhaftung Verantwortliche. Trifft jedoch den Kausalhaftpflichtigen ebenfalls ein Verschulden, so tritt er an die erste Stelle, wie wenn er aus unerlaubter Handlung haften würde. Haften zwei Verantwortliche aus unerlaubter Handlung (und somit an erster Stelle), so erfolgt die interne Schadenstragung gemäss Art. 43 Abs. 1 OR nach Ermessen des Richters, wobei er die Umstände und die Schwere des Verschuldens zu berücksichtigen hat (Dieth, 2019, S. 273 f.; ausführlich Fellmann & Kottmann, 2012, § 9 N 2927; Honsell, Isenring & Kessler, 2013, 138; Rey & Wildhaber, 2018, N 1750 ff.; Roberto, 2013, N 18.17; Turnherr & Maas, 2005, S. 99). Darauf wird im konkreten Fall zurückzukommen sein (vgl. nachfolgend Aufgabe 8).

³ Im Rahmen einer vom Parlament beschlossenen Gesetzesänderung wird Art. 60 OR angepasst: Nach der neuen Bestimmung verjähren Haftpflichtansprüche grundsätzlich nach drei (relativ) bzw. zehn (absolut) Jahren. Bei Tötung eines Menschen oder bei Körperverletzung beträgt die relative Verjährungsfrist drei und die absolute neu zwanzig Jahre (vgl. BBl 2018 3537 ff.). Wann das neue Recht in Kraft tritt, steht derzeit noch nicht fest.

⁴ Bei periodischen Leistungen gilt eine Verjährungsfrist von fünf Jahren (Art. 128 OR).

AUFGABE 3

TEILAUFGABE 3/A)

Im Gesetz ist der Schadensbegriff **nicht definiert**. Nach einer **Definition des Bundesgerichts** ist Schaden im Rechtssinne eine **unfreiwillige Vermögensverminderung, die in einer Verminderung der Aktiven, einer Vermehrung der Passiven oder in einem entgangenen Gewinn bestehen kann** (BGE 115 II 474, 481).⁵ Nach traditioneller Auffassung ist nur ein nach der sogenannten **Differenztheorie** ermittelter Schaden ersatzfähig. Danach entspricht der Schaden der Differenz zwischen dem tatsächlichen gegenwärtigen Vermögensstand, wie er sich durch den Eintritt des schädigenden Ereignisses präsentiert, und dem hypothetischen Vermögensstand, wie er ohne Eintritt des schädigenden Ereignisses bestünde.

Ersatzfähig sind nur **Vermögensschäden** (Dieth, 2019, S. 235; ausführlich Fellmann & Kottmann, 2012, § 2 N 70 ff.; Honsell, Isenring & Kessler, 2013, S. 9 f.; Rey & Wildhaber, 2018, N 162 ff.; Roberto, 2013, N 23.10 ff.; Turnherr & Maas, 2005, S. 35 f.), d.h. also **Verletzungen materieller Interessen** (vgl. dazu Teilaufgabe 3/B). Bei Verletzung immaterieller Interessen kommt allenfalls ein Genugtuungsanspruch nach Art. 49 OR in Betracht (BGE 115 II 474, 481).⁶ **Schadenersatz und Genugtuung sind stets auseinanderzuhalten**. Im Gegensatz zum Schadenersatz, der dem finanziellen Ausgleich einer ungewollten Vermögensverminderung dient (vgl. oben), ist die Genugtuung finanzieller Ausgleich für physisches und psychisches Leid, d.h. von immaterieller Unbill (vgl. zur Genugtuung Aufgabe 9).

TEILAUFGABE 3/B)

Vermögensschaden kann in drei Formen auftreten: Personenschaden, Sachschaden und «reiner Vermögensschaden» bzw. «übriger Schaden»:

Personenschäden sind **Vermögensverminderungen infolge Tötung oder Verletzung eines Menschen** (Art. 45 und Art. 46 OR). Beispiele für Schadensposten bei Körperverletzung sind Rettungs-, Transport-, Therapie-, Pflege-, Betreuungs- und Besuchskosten, Haushaltsschaden, Erwerbsausfall infolge Arbeitsunfähigkeit sowie Nachteile durch Erschwerung des wirtschaftlichen Fortkommens. Beispiele für Schadensposten bei Tötung sind etwa Bestattungskosten und der sogenannte Versorgerschaden (Art. 45 Abs. 3 OR; vgl. hierzu Teilaufgabe 3/c)).

Sachschaden entsteht durch **Beschädigung, Zerstörung oder Verlust einer Sache**. Der finanzielle Schaden besteht beispielsweise aus Reparaturkosten, Wiederbeschaffungskosten, Wertminderung bzw. Wertverlust, Kosten für Ersatzmiete oder Verlust von Nutzungsvorteilen.

Wenn die Vermögensverminderung nicht als Personen- oder Sachschaden zu qualifizieren ist, liegt ein **reiner Vermögensschaden** bzw. «**übriger Schaden**» vor. Darunter fällt insbesondere der Schaden infolge Verletzung von absoluten Rechten wie z.B. Persönlichkeitsrechten oder Immaterialgüterrechten. Denkbar ist ein reiner Vermögensschaden auch infolge Beeinträchtigung des Vermögens ohne Verletzung eines absoluten Rechts, z.B. bei Betrug oder Veruntreuung (ausführlich Fellmann & Kottmann, 2012, § 2 N 54; Honsell, Isenring & Kessler, 2013, S. 17; Rey & Wildhaber, 2018, N 256 ff.; Roberto, 2013, § 27 ff.; Turnherr & Maas, 2005, S. 36 ff.).

TEILAUFGABE 3/C)

Unter **positivem Schaden** versteht man die **Verminderung der Aktiven oder die Vermehrung der Passiven im Vermögen des Geschädigten** (z.B. Totalschaden des Autos). Beim **entgangenen Gewinn** hätte der **Geschädigte sein Vermögen ohne das Schadensereignis vermehren können** (z.B. wegen Unfall entgeht dem Geschädigten der Abschluss eines Geschäfts; vgl. Dieth, 2019, S. 235 f.).

⁵ Ebenso BGE 129 III 331, 332; BGE 132 III 321, 324.

⁶ Ebenso BGE 87 II 290 ff.; BGE 132 II 117, 119.

Ein **unmittelbarer Schaden** liegt vor, wenn der Schaden die **direkte Folge des Schadenseignisses** bildet (z.B. Heilungskosten des verletzten Fussgängers, der von einem Auto angefahren wurde). Beim **mittelbaren Schaden** liegen **zwischen dem schädigenden Ereignis und dem Schaden weitere Umstände**, die den Schaden als Wirkung einer weiter entfernten Ursache erscheinen lassen (z.B. Verdienstaufschlag des verletzten Fussgängers, der von einem Auto angefahren wurde; Schockschäden der Eltern bei der Nachricht vom Unfalltod ihres Kindes; vgl. Dieth, 2019, S. 240 f.).

Ein **Reflexschaden** (auch **Drittschaden** genannt) liegt vor, wenn durch die Schädigung Drittpersonen einen Schaden erleiden (z.B. ein Arbeitgeber kann eine Maschine nicht termingerecht liefern und wird schadenersatzpflichtig, weil sein Mitarbeiter wegen eines Autounfalls einen längeren Spitalaufenthalt hat).

Von einem **Frustrationsschaden** spricht man, wenn **durch das Schadensereignis freiwillig gemachte Aufwendungen nachträglich nutzlos** werden (Fellmann & Kottmann, 2012, § 2 N 134; Honsell, Isenring & Kessler, 2013, S. 13 ff.; Rey & Wildhaber, 2018, N 200 ff. und 391 ff.; Roberto, 2013, N 24.05 ff.; Turnherr & Maas, 2005, S. 42 f.). Als klassisches Beispiel werden hier etwa die Kosten einer Reise genannt, die ein Geschädigter aufgrund eines Unfalls nicht antreten kann.

Hinsichtlich der **Ersatzfähigkeit** der erläuterten Schadensarten und -kategorien gilt was folgt:

- ⇒ Sowohl **positive Schäden** als auch **entgangener Gewinn** und **unmittelbare sowie mittelbare Schäden** sind **grundsätzlich ersatzfähig**;
- ⇒ **Reflexschäden** sind – mit der (wichtigen) Ausnahme des Versorgerschadens (Art. 45 Abs. 3 OR)⁷ – **nicht ersatzfähig** (vgl. Dieth, 2019, S. 240);
- ⇒ Nach überwiegender Lehre und nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist der **Frustrationsschaden nicht ersatzfähig**.⁸

TEILAUFGABE 3/D)

Stefan Schurter hat durch den Sturz eine Unterschenkelfraktur erlitten. Es handelt sich um einen **Personenschaden** aus Körperverletzung; der Geschädigte hat Anspruch auf Ersatz der Kosten (Art. 46 OR). Zu den ersatzfähigen Kosten bei einer Körperverletzung gehören (nebst z.B. den Rettungs- und Transportkosten, Auslagen für Prothesen, Spezialkleider, Rollstuhl und Brillen, Reisekosten zur Therapie etc.) insbesondere auch die Arzt- und Pflegekosten (Dieth, 2019, S. 237). Bei den **Spital- und Operationskosten von CHF 4'000.- und CHF 3'000.-** handelt es sich um **ersatzfähigen** Schaden gemäss Art. 46 OR.

Ersatzfähigen Schaden bildet auch der **Erwerbsausfall** (vgl. Dieth, 2019, S. 237 f.) des selbständigerwerbenden Treuhänders von **CHF 4'000.-** (vgl. Sachverhalt: zwei Wochen im Spital bei Monatsverdienst von CHF 8'000.-).

Die geplante Maledivenreise wurde durch das schädigende Ereignis vereitelt. Bei den Auslagen für das bereits gekaufte **Flugticket von CHF 857.-** handelt es sich um einen **Frustrationsschaden**, da die Reise aufgrund des Sturzes nicht wie geplant angetreten werden konnte und das gekaufte Ticket nun nutzlos ist. Wie dargelegt (vgl. vorgängig Teilaufgabe 3/c)), ist Frustrationsschaden nach überwiegender Lehre und Rechtsprechung **nicht ersatzfähig**.⁹

Bei der gekauften **Badehose für CHF 100.-** handelt es **nicht** um einen Schaden. Stefan Schurter bleibt deren Eigentümer und kann sie auch künftig uneingeschränkt nutzen.

⁷ Unter Versorgerschaden (Art. 45 Abs. 3 OR) versteht man die Beeinträchtigungen, die Personen erleiden, die ihren Versorger verlieren. Als Versorger gilt dabei, wer andere Personen regelmässig zumindest teilweise existenzsichernd durch Zuwendungen zur Lebensführung unterstützt (vgl. Dieth, 2019, S. 236 f.).

⁸ BGE 115 II 474 ff. E. 3a-c; BGE 126 III 388 E. 11; BGE 132 III 379 E. 3.3.2; Dieth, 2019, S. 72, 198.

⁹ BGE 115 II 474 ff. E. 3a-c; BGE 126 III 388 E. 11; BGE 132 III 379 E. 3.3.2; Dieth, 2019, S. 72, 198.

Zur – wie erwähnt vom Schadenersatz zu unterscheidenden – Genugtuung vgl. Aufgabe 9.

AUFGABE 4

TEILAUFGABE 4/A)

Gemäss **Art. 56 Abs. 1 OR** haftet für den von einem Tier angerichteten Schaden, wer das Tier hält, wenn er nicht nachweist, dass er alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt in der Verwahrung und Beaufsichtigung aufgewendet hat oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre. Bei der Tierhalterhaftung handelt es sich um eine **Kausalhaftung** (vgl. dazu Teilaufgabe 1/c) vorstehend; Fellmann & Kottmann, 2012, § 5 N 819 ff.; Honsell, Isenring & Kessler, 2013, S. 175; Rey & Wildhaber, 2018, N 1147 ff.; Roberto, 2013, N 13.10 ff.; Turnherr & Maas, 2005, S. 116 ff.).

Voraussetzung für eine Haftung nach Art. 56 OR sind:

- ⇒ **Tierhaltereigenschaft,**
- ⇒ **selbständige Aktion des Tiers,**
- ⇒ Schaden,
- ⇒ Kausalzusammenhang,
- ⇒ Widerrechtlichkeit,
- ⇒ **Misslingen des Sorgfaltsbeweises.**

Tierhaltereigenschaft: Tierhalter ist, wer die Verfügungsgewalt über ein Tier hat, d.h., wer objektiv betrachtet die Macht hat, das Verhalten des Tiers derart zu kontrollieren, dass es niemanden schädigen kann (Dieth, 2019, S. 256 f.). Tierhalter ist demnach, wer darüber bestimmt, wie ein Tier behandelt und verwahrt wird, wer den Nutzen (auch ideeller Art) aus der Haltung des Tiers hat und wer für das Tier aufkommt; der Tierhalter muss dabei nicht Eigentümer, wohl aber dessen Besitzer sein.

Unter die Tierhalterhaftung fallen folglich zum Vornherein bloss Tiere, die «gehalten» werden können (z.B. Haustiere, Vieh, aber auch Fische, Bienen), nicht aber frei lebende Tiere (Jagdwild, Bakterien, Viren, Ungeziefer; vgl. Fellmann & Kottmann, 2012, § 5 N 823 ff.; Honsell, Isenring & Kessler, 2013, S. 175 ff.; Rey & Wildhaber, 2018, N 1160; Roberto, 2013, N 13.05 ff.; Turnherr & Maas, 2005, S. 117).

Lea Lussi hat Luna gemäss Sachverhalt von ihrer Gotte geschenkt bekommen. Bei Luna handelt es sich um einen Hund, d.h. um ein Tier, das gehalten werden kann. Da der Sachverhalt keine Hinweise auf Probleme beim Zustandekommen, der Gültigkeit oder der Erfüllung des Schenkungsvertrags enthält, kann davon ausgegangen werden, dass dieser gültig zustande gekommen ist und erfüllt wurde. Gemäss Sachverhalt ist Lea Lussi somit Eigentümerin von Luna. Sie bestimmt darüber, wie der Hund behandelt und verwahrt wird, kommt für ihn auf und hat die Verfügungsgewalt über ihn. Sie ist somit Halterin des Hundes.

Selbständige Aktion des Tiers: Das schädigende Verhalten muss eine selbstständige Aktion oder Reaktion des Tieres sein, d.h. das Tier muss aus eigenem Antrieb agieren oder reagieren (z.B. Beissen, Kratzen, Ausschlagen, Durchbrennen), weshalb z.B. Krankheitsübertragungen oder Lärm- oder Geruchsbelästigungen durch ein Tier nicht darunterfallen. Die selbstständige Aktion ist jedoch nicht gegeben, wenn das Tier als Werkzeug missbraucht wird, z.B. um einen Menschen anzugreifen (vgl. Dieth, 2019, S. 257; Fellmann & Kottmann, 2012, § 5 N 862; Honsell, Isenring & Kessler, 2013, S. 177; Rey & Wildhaber, 2018, N 1175; Roberto, 2013, N 13.08 ff.; Turnherr & Maas, 2005, S.117).

Vorliegend hat sich Luna losgerissen und ist Stefan Schurter zwischen die Beine gerannt. Das Verhalten von Luna ist eine selbstständige Aktion; sie hat aus eigenem Antrieb gehandelt.

Misslingen des Sorgfaltsbeweises: Gemäss Art. 56 OR kann sich von der Haftung befreien, wer beweist, dass er alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt in der Verwahrung und Beaufsichtigung des Tieres angewendet hat oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt

eingetreten wäre. Erforderlich ist dabei die objektive Sorgfalt, die im Einzelfall zu beurteilen ist. Berücksichtigt werden dabei die Art und der Charakter, das frühere Verhalten des Tiers sowie die sonstigen Umstände, wobei an den Sorgfaltsbeweis strenge Anforderungen zu stellen sind (Dieth, 2019, S. 258; Fellmann & Kottmann, 2012, § 5 N 871 ff.; Honsell, Isenring & Kessler, 2013, S. 177; Rey & Wildhaber, 2018, N 1192; Roberto, 2013, N 13.10 ff.; Turnherr & Maas, 2005, S.117).

Im vorliegenden Fall konnte sich Luna losreißen, weil Lea Lussi offensichtlich die Leine nicht fest genug hielt. Die objektiv gebotene Sorgfalt setzt voraus, dass Lea Lussi die Leine dermassen fest in den Händen hätte halten müssen, dass sich Luna nicht hätte befreien können. Zudem ist gerade bei jungen Hunden damit zu rechnen, dass sie allem nachjagen wollen und noch nicht gut gehorchen. Auch deshalb sind sie eher fest zu halten. Lea Lussi hat demnach die objektiv gebotene Sorgfalt in der Beaufsichtigung von Luna nicht angewendet. Bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt wäre der Schaden nicht eingetreten. Somit kann sich Lea Lussi von der Haftung nicht befreien.

Die **besonderen Tatbestandsmerkmale von Art. 56 OR** sind damit **alle erfüllt**.

TEILAUFGABE 4/B)

Unter Kausalzusammenhang versteht man die **Beziehung zwischen der Schadensursache (Handlung oder Unterlassung) und dem eingetretenen Schaden (Handlungswirkung)**. Der Schaden, den man in der Terminologie des Haftpflichtrechts häufig auch «Erfolg» nennt, muss auf die Handlung oder Unterlassung zurückzuführen sein. Haftpflicht setzt immer das (kumulative) Vorliegen sowohl eines natürlichen als auch eines adäquaten Kausalzusammenhangs voraus (Dieth, 2019, S. 241 f.; ausführlich Fellmann & Kottmann, 2012, § 2 N 406 ff.; Honsell, Isenring & Kessler, 2013, S. 37 f.; Rey & Wildhaber, 2018, N 621 ff.; Roberto, 2013, N 06.36 ff.; Turnher & Maas, 2005, S. 46 f.):

- ⇒ Beim **natürlichen Kausalzusammenhang** fragt man danach, ob eine Handlung oder Unterlassung eine sogenannte «*conditio sine qua non*» (wörtlich also eine «Voraussetzung, ohne die nicht») für den eingetretenen Erfolg darstellt, d.h. **ob der entstandene Schaden auch dann eingetreten wäre, wenn die Handlung oder Unterlassung nicht stattgefunden hätte**. Wenn dies zu verneinen ist, war die betreffende Handlung oder Unterlassung natürlich kausal für den Schaden.
- ⇒ Damit eine Handlung oder Unterlassung zu einer Haftung führt, muss aber nicht nur ein natürlicher, sondern darüber hinaus ein sogenannter **adäquater Kausalzusammenhang** vorliegen. Gemäss BGE 123 III 110 ff. E. 3a gilt ein Ereignis dann als adäquate Ursache eines Erfolges, wenn es nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach der allgemeinen Lebenserfahrung an sich geeignet ist, einen Erfolg von der Art des eingetretenen herbeizuführen, der Eintritt des Erfolgs also durch das Ereignis als begünstigt erscheint (Beispiel für einen noch bejahten adäquaten Kausalzusammenhang: ein Patient einer psychiatrischen Klinik entweicht infolge ungenügender Überwachung und begeht Selbstmord¹⁰). Bei der Prüfung des adäquaten Kausalzusammenhangs ist danach zu fragen, **ob man nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung damit rechnen muss, dass eine bestimmte Handlung oder Unterlassung zum fraglichen Schaden führt**.

Vorliegend ist die **natürliche Kausalität gegeben**: Hätte sich Luna nicht losgerissen und wäre Stefan Schurter nicht zwischen die Beine gerannt, wäre dieser nicht gestürzt, hätte sich nicht verletzt und hätte sich nicht operieren lassen müssen.

¹⁰BGE 112 Ib 322 ff. E. 4.

Adäquate Kausalität ist indes **nur teilweise gegeben**, nämlich betreffend die **Kosten der ersten Operation/des ersten Spitalaufenthalts (CHF 4'000.-) und des daraus resultierenden Verdienstaufschlags (eine Woche, d.h. CHF 2'000.-)**. Das Verhalten von Luna war nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet, einen Sturz und dieser wiederum eine Unterschenkelfraktur und einen entsprechenden Schaden zu bewirken. Bezüglich der **zweiten Operation** ist zwar der natürliche Kausalzusammenhang ebenfalls gegeben; ohne das Verhalten von Luna hätte sich Stefan Schurter auch keiner zweiten Operation unterziehen müssen. Hingegen fehlt es an der Adäquanz: Lea als Halterin von Luna kann nicht für den Schaden verantwortlich gemacht werden, der als Folge der zweiten Operation entstanden ist, da nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und allgemeiner Lebenserfahrung nicht mit einem Kunstfehler eines operierenden Arztes gerechnet werden muss. Die Kosten der zweiten Operation/des zweiten Spitalaufenthalts (CHF 3'000.-) und der daraus resultierende zweite einwöchige Verdienstaufschlag (CHF 2'000.-) können **nicht** dem Verhalten von Luna bzw. von deren Halterin Lea Lussi zugerechnet werden.

TEILAUFGABE 4/C)

Der Kausalzusammenhang wird dann unterbrochen, wenn eine neu hinzutretende Ursache die ursprüngliche Ursache in den Hintergrund drängt, so dass sie rechtlich als nicht mehr beachtlich scheint (Art. 44 Abs. 1 OR; Dieth, 2019, S. 243; ausführlich Fellmann & Kottmann, 2012, § 2 N 457 ff.; Honsell, Isenring & Kessler, 2013, S. 44 ff.; Rey & Wildhaber, 2018, N 668 ff.; Roberto, 2013, N 06.39 ff.; Turnherr & Maas, 2005, S. 50). Dabei müssen aber die weiteren Ursachen intensiver sein als die ursprüngliche Ursache, so dass die ursprüngliche Ursache in den Hintergrund tritt. **Unterbrechungsgründe** sind **höhere Gewalt** (z.B. Lawine, Gewitter), **grobes Selbstverschulden** (z.B. Abspringen von einem fahrenden Zug), **grobes Drittverschulden** (z.B. Lösen der Handbremse eines Autos durch einen Dritten).

Von der Unterbrechung des Kausalzusammenhangs zu unterscheiden ist die **Konkurrenz von Teilursachen**. Eine solche liegt vor, wenn der **Schaden durch mehrere Ursachen zusammen bewirkt** wird, **aber eine dieser Ursachen allein den Schaden nicht herbeigeführt hätte**. Wirken von verschiedenen Schädigern gesetzte Teilursachen zusammen, so haftet dem Geschädigten jeder Teilverursacher **für den ganzen Schaden**, wie wenn er ihn allein verursacht hätte (vgl. Fellmann & Kottmann, 2012, § 9 N 2747).

In casu liegt **keine Unterbrechung** des Kausalzusammenhangs durch den vereisten Boden vor, sondern es handelt sich um eine **Konkurrenz von Teilursachen**. Das Verhalten von Luna und der vereiste Boden führten gemeinsam zum Unfall von Stefan Schurter. Wäre Luna ihm nicht zwischen die Beine gerannt, wäre er trotz des vereisten Bodens nicht gestürzt. Umgekehrt wäre er nur vom Zwischen-die Beine-Springen des jungen, d.h. kleinen Hundes nicht gestürzt, wenn der Boden nicht vereist gewesen wäre.

TEILAUFGABE 4/D)

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung und der vorherrschenden Lehre ist widerrechtlich (oder rechtswidrig) die **Verletzung eines absolut geschützten Rechtsgutes**. Absolut geschützte Rechtsgüter sind Persönlichkeitsrechte wie Leben, körperliche, geistige und seelische Integrität, dingliche Rechte (insbesondere Eigentum) und Immaterialgüterrechte. Eine **reine Vermögensschädigung** (ohne Verletzung eines absolut geschützten Rechtsgutes) ist nur dann rechtswidrig, wenn sie eine **Verletzung einer einschlägigen Schutznorm** (z.B. Art. 148 StGB, Betrug; oder Art. 156 StGB, Erpressung) darstellt. Ein Eingriff in ein absolutes Rechtsgut bewirkt zugleich eine Verletzung des absoluten Rechts und seiner entsprechenden Schutznormen und ist deshalb grundsätzlich rechtswidrig (Dieth, 2019, S. 243 f.; ausführlich Fellmann & Kottmann, 2012, § 2 273 ff; Honsell, Isenring & Kessler, 2013, S. 53 ff.; Rey & Wildhaber, 2018, N 789 ff.; Roberto, 2013, N 04.01 ff.; Turnherr & Maas, 2005, S. 57 ff.).

Die an sich gegebene Rechtswidrigkeit eines Eingriffs fällt bei Vorliegen eines **Rechtfertigungsgrundes** dahin. Rechtfertigungsgründe sind beispielsweise **Einwilligung des Geschädigten** (Bsp.: Patient willigt in Operation ein), **Notwehr** (Art. 52 Abs. 1 OR), **Notstand** (Art. 52 Abs. 2 OR), **erlaubte Selbsthilfe** (Art. 52 Abs. 3 OR), **rechtmässige Ausübung öffentlicher Gewalt** (z.B. Versetzen in Untersuchungshaft; vgl. Dieth, 2019, S. 246 f.; Fellmann & Kottmann, 2012, § 2 N 350 ff.; Honsell, Isenring & Kessler, 2013, S. 70 ff.; Rey & Wildhaber, 2018, N 905 ff.; Roberto, 2013, N 04.118; Turnherr & Maas, 2005, S. 62 f.).

Vorliegend ist Stefan Schurter in seiner körperlichen Integrität verletzt, d.h. in einem absolut geschützten Rechtsgut. **Widerrechtlichkeit** ist somit **gegeben**. Ein Rechtfertigungsgrund liegt nicht vor.

TEILAUFGABE 4/E)

Bei der **Verjährung** eines Schadenersatzanspruchs geht es darum, dass dieser **nach dem Ablauf einer gewissen Zeit (der sogenannten Verjährungsfrist) nicht mehr durchgesetzt werden kann, selbst wenn die Haftungsvoraussetzungen gegeben sind**. Der Geschädigte kann also mit der Geltendmachung seiner Forderung nicht unbeschränkt zuwarten. Die **relative Verjährungsfrist** für einen Haftpflichtanspruch beträgt nach geltendem Recht **grundsätzlich ein Jahr** und beginnt in jenem Zeitpunkt, in welchem der Geschädigte von seinem Anspruch Kenntnis erhält; die **absolute Verjährungsfrist** dauert **grundsätzlich zehn Jahre** ab dem Tag der schädigenden Handlung (Art. 60 Abs. 1 OR).

Im Rahmen einer vom Parlament beschlossenen **Gesetzesänderung** wird Art. 60 OR angepasst: Nach der neuen Bestimmung verjähren Haftpflichtansprüche grundsätzlich nach drei (relativ) bzw. zehn (absolut) Jahren. Bei Tötung eines Menschen oder bei Körperverletzung beträgt die relative Verjährungsfrist drei und die absolute neu zwanzig Jahre (vgl. BBl 2018 3537 ff.). Die Gesetzesänderung tritt am 1.1.2020 in Kraft.

Da sich der Vorfall gemäss Sachverhalt im Februar dieses Jahres ereignet hat, ist der Anspruch von Stefan Schurter **nicht verjährt**.

TEILAUFGABE 4/F)

Fazit: Stefan Schurter hat aus Art. 56 OR gegen Lea Lussi Anspruch auf Schadenersatz in Höhe von CHF 6'000.- (Kosten von CHF 4'000.- für ersten Spitalaufenthalt/erste Operation; Erwerbsausfall CHF 2'000.- für die erste Woche).

TEILAUFGABE 4/G)

Die Voraussetzungen der Verschuldenshaftung (Art. 41 OR) sind:

- ⇒ Schaden,
- ⇒ Kausalzusammenhang,
- ⇒ Widerrechtlichkeit,
- ⇒ Verschulden.

In Bezug auf den ersatzfähigen **Schaden** kann auf Aufgabe 3, in Bezug auf den **Kausalzusammenhang** auf Teilaufgabe 4/b) vorstehend und in Bezug auf die **Widerrechtlichkeit** auf Teilaufgabe 4/d) vorstehend verwiesen werden.

Zum **Verschulden**: Art. 41 OR macht die Haftpflicht vom Vorliegen eines Verschuldens abhängig. Unter dem Begriff Verschulden wird «ein **menschliches Verhalten, das man als tadelswert qualifiziert**», verstanden (Dieth, 2019, S. 248; Fellmann & Kottmann, 2012, § 2 N 513 ff.; Honsell, Isenring & Kessler, 2013, S. 76 ff.; Rey & Wildhaber, 2018, N 962 ff.; Roberto, 2013, N 07.01 ff.; Turnherr & Maas, 2005, S. 67). Dieses Verhalten kann in einem Tun oder Unterlassen bestehen. Beim Verschulden geht es um die Frage der **Vorwerfbarkeit**.

Das Verschulden besteht in einer **objektiven Seite**, die **Vorsatz oder Fahrlässigkeit** voraussetzt, und in der **subjektiven Seite**, die **Urteilsfähigkeit** voraussetzt.

Vorsatz liegt dann vor, wenn der nachteilige Eingriff **wissentlich und willentlich** erfolgt. **Fahrlässigkeit** liegt dann vor, wenn jemand einen Schaden dadurch anrichtet, dass er die Sorgfalt, die ein durchschnittlich sorgfältig handelnder Mensch in der gleichen Situation des Schädigers angewendet hätte, nicht anwendet. Man unterscheidet zwischen grober und leichter Fahrlässigkeit. **Grobe Fahrlässigkeit** ist zu bejahen, wenn elementare Vorsichtsmassnahmen missachtet wurden, die sich unter den gegebenen Umständen jedem vernünftigen Menschen aufdrängen mussten (BGE 107 II 161, 167; "wie hett är nor chönne!"). Bei **leichter Fahrlässigkeit** ist die Vorwerfbarkeit geringer ("är hätti halt sölle").

Gemäss Art. 16 ZGB ist jede Person **urteilsfähig**, der nicht wegen ihres Kindesalters, infolge geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlicher Zustände die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln.

Vorliegend hat Lea Lussi Luna zu ihrem 18. Geburtstag geschenkt erhalten. Aus dem Sachverhalt ergeben sich **keine Hinweise für eine Beeinträchtigung von Lea Lussis Fähigkeit zum vernunftgemässen Handeln**. Sie ist somit **urteilsfähig** im Sinne von Art. 16 ZGB.

Aus dem Sachverhalt geht hervor, dass Luna sich mit der Leine, die Lea Lussi in der Hand hielt, losgerissen hat. Lea Lussi hat somit **offensichtlich die Leine zu locker gehalten**. Ein durchschnittlich sorgfältig handelnder Mensch hätte die Leine so fest in der Hand gehalten, dass sich Luna nicht hätte losreissen können. Zudem handelt es sich bei Luna um einen jungen und damit mutmasslich noch nicht richtig "dressierten" Hund (vgl. auch Teilaufgabe 4/a) vorstehend). Lea Lussi hat jedenfalls **nicht genügend sorgfältig** gehandelt; ihr Handeln war **(leicht) fahrlässig und somit schuldhaft**.

In Bezug auf die **Verjährung** kann auf Teilaufgabe 4/e) verwiesen werden.

Fazit: Stefan Schurter hat auch aus Art. 41 OR gegen Lea Lussi Anspruch auf Schadenersatz in Höhe von CHF 6'000.- (Kosten von CHF 4'000.- für ersten Spitalaufenthalt/erste Operation; Erwerbsausfall CHF 2'000.- für die erste Woche).

AUFGABE 5

TEILAUFGABE 5/A)

Aus dem Sachverhalt geht hervor, dass zwischen Stefan Schurter und Carmen Christen ein Vertrag über den **Kauf** von Gipfeli und Kaffee abgeschlossen worden ist (Art. 184 Abs. 1 OR).

Gemäss **Art. 97 OR** hat der Schuldner, wenn die Erfüllung der Verbindlichkeit überhaupt nicht oder nicht gehörig bewirkt werden kann, für den daraus entstehenden Schaden Ersatz zu leisten, sofern er nicht beweist, dass ihm keinerlei Verschulden zur Last falle. Vorab sind also einerseits die nachträgliche Leistungsunmöglichkeit (vorliegend kein Thema) und andererseits die nicht-gehörige Erfüllung (Schlechterfüllung/Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht) zu unterscheiden. Der Gläubiger hat in beiden Fällen Anspruch auf Schadenersatz, sofern die folgenden **Voraussetzungen** erfüllt sind (Art. 97 Abs. 1 OR):

- ⇒ Verletzung einer vertraglichen Pflicht,
- ⇒ Schaden,
- ⇒ Kausalzusammenhang zwischen Vertragsverletzung und Schaden und
- ⇒ Verschulden.

Die ersten drei Voraussetzungen hat der Gläubiger zu beweisen, das Verschulden wird gemäss Art. 97 Abs. 1 OR vermutet (BGE 119 II 456, 462).

Die **Verletzung der vertraglichen Pflicht** gemäss Art. 97 Abs. 1 OR umfasst vorliegend die «nicht gehörige Erfüllung» bzw. Schlechterfüllung. **Slechterfüllung liegt nämlich auch dann vor, wenn der Schuldner zwar die Hauptleistung richtig und vertragsgemäss erbringt, jedoch aus dem Vertrag resultierende Nebenpflichten** gemäss Art. 2 ZGB (u.a. Obhuts- und Schutzpflichten) **verletzt sind** (Dieth, 2019, S. 71). Solche Obhuts- und Schutzpflichten sollen den Gläubiger vor Beeinträchtigung seiner körperlichen Integrität und seines Eigentums schützen (vgl. Kramer & Probst, 2013, N 475; Schwenger, 2009, N. 67.08).

Im vorliegenden Fall haben die Parteien ihre Hauptpflichten erfüllt (Gipfeli und Kaffee gegen Bezahlung). Indem jedoch Carmen Christen den Vorplatz ihrer Bäckerei **nicht genügend enteist** hat, hat sie eine **Nebenpflicht verletzt**, nämlich die Nebenpflicht, Stefan Schurter vor Beeinträchtigung seiner körperlichen Integrität zu schützen. Es liegt somit eine Verletzung einer vertraglichen Pflicht im Sinne von Art. 97 OR vor.

In Bezug auf den ersatzfähigen **Schaden** kann auf Aufgabe 3 **verwiesen** werden. Stefan Schurter hat einen ersatzfähigen Schaden erlitten.

In Bezug auf den **Kausalzusammenhang** kann für die Theorie auf Teilaufgabe 4/b) verwiesen werden. Wenn Carmen Christen den Vorplatz enteist hätte, wäre Stefan Schurter wohl nicht gestürzt. Somit war das Unterlassen der Enteisung natürlich kausal für den Sturz. Zudem muss bei einem eisigen Vorplatz eines Geschäfts nach der allgemeinen Lebenserfahrung und dem gewöhnlichen Lauf der Dinge damit gerechnet werden, dass Kunden stürzen könnten, weshalb auch die adäquate Kausalität zu bejahen ist. Unterbrechungsgründe sind nicht ersichtlich (vgl. hierzu in theoretischer Hinsicht Teilaufgabe 4/c)).

In Bezug auf die **Widerrechtlichkeit** kann für die Theorie auf Teilaufgabe 4/d) verwiesen werden. Stefan Schurter ist in seiner körperlichen Integrität verletzt, d.h. in einem absolut geschützten Rechtsgut. Rechtfertigungsgründe liegen nicht vor.

Bei der vertraglichen Haftung gemäss Art. 97 OR wird das **Verschulden** vermutet. Der Schuldner kann sich von der Haftung nur befreien, wenn er den Exkulpationsbeweis (**Entlastungsbeweis**) erbringt (Dieth, 2019, S. 71). Der Sachverhalt enthält **keine Anhaltspunkte**, dass Carmen Christen **urteilsunfähig** wäre (vgl. Art. 16 ZGB). Aus dem Sachverhalt ergibt sich, dass sie um 10.00 Uhr den Vorplatz der Bäckerei noch nicht vollständig enteist hatte. Ein durchschnittlich sorgfältig handelnder Geschäftsinhaber enteist den Vorplatz seines Geschäfts vollständig, bevor er es für seine Kunden öffnet. Dass Carmen Christen mit dem Enteisen begonnen hat, zeigt, dass auch sie dies für nötig hielt. Es erfolgte indes zu spät und nicht vollständig. Sie hat (**leicht**) **fahrlässig** und damit schuldhaft gehandelt bzw. sie kann nicht beweisen, dass sie keinerlei Verschulden trifft. Der **Entlastungsbeweis misslingt** also.

Die **Verjährungsfrist** für einen vertraglichen Schadenersatzanspruch beträgt nach geltendem Recht grundsätzlich **zehn Jahre** (Art. 127 OR). Im Rahmen der geplanten Gesetzesrevision (vgl. bereits Teilaufgabe 4/e)) wird für vertragliche Ansprüche bei Tötung oder Körperverletzung eines Menschen neu eine relative Verjährungsfrist von drei und eine absolute Verjährungsfrist von zwanzig Jahren eingeführt (Art. 128a nOR; vgl. BBl 2018 3537 ff.).

Die Verjährungsfrist ist **vorliegend noch längst nicht abgelaufen**.

Fazit: Stefan Schurter hat aus Art. 97 OR gegen Carmen Christen Anspruch auf Schadenersatz in Höhe von CHF 6'000.- (Kosten von CHF 4'000.- für ersten Spitalaufenthalt/erste Operation; Erwerbsausfall CHF 2'000.- für die erste Woche).

TEILAUFGABE 5/B)

Gemäss **Art. 58 OR** hat der Eigentümer eines Gebäudes oder eines anderen Werkes den Schaden zu ersetzen, den dieses infolge von fehlerhafter Anlage oder Herstellung oder von mangelhafter Unterhaltung verursacht.

Vorausgesetzt sind also:

- ⇒ ein **Werk/Gebäude**,
- ⇒ **Eigentum am Werk/Gebäude**,
- ⇒ ein **Werkmangel**,
- ⇒ Schaden,
- ⇒ Kausalzusammenhang zwischen Werkmangel und Schaden,
- ⇒ Widerrechtlichkeit.

Ein **Verschulden** des Werkeigentümers ist **nicht erforderlich**; es handelt sich um eine **Kausalhaftung**.

Im Unterschied zu den meisten anderen Kausalhaftungen steht dem Werkeigentümer kein Entlastungsbeweis offen; er haftet somit für jeden Schaden, der durch einen Werkmangel verursacht wurde, d.h. auch für den Schaden, der durch Zufall oder durch das Verhalten von Drittpersonen verursacht wurde (vgl. Dieth, 2019, S. 258, der die Werkeigentümerhaftung deshalb zu den Gefährdungshaftungen zählen will; ausführlich Fellmann & Kottmann, 2012, § 5 N 896 ff.; Honsell, Isenring & Kessler, 2013, S. 182 ff.; Rey & Wildhaber, 2018, N 1205 ff.; Roberto, 2013, N 10.01 ff.; Turnherr & Maas, 2005, S. 118 ff.).

TEILAUFGABE 5/C)

Werk i.S. von Art. 58 OR ist **ein mit dem Boden stabil verbundener, künstlich hergestellter Gegenstand** (Dieth, 2019, S. 260; Fellmann & Kottmann, 2012, § 5 N 920 f.; Honsell, Isenring & Kessler, 2013, S. 183; Rey & Wildhaber, 2018, N 1220; Roberto, 2013, N 10.05).

Beim gemäss Sachverhalt zur Liegenschaft mit der Bäckerei gehörenden **Vorplatz** handelt es sich um ein **Werk**.

Carmen Christen ist gemäss Sachverhalt Eigentümerin der Bäckerei bzw. der Liegenschaft und damit auch des dazugehörenden Vorplatzes. Sie ist demnach **Werkeigentümerin** (vgl. auch Dieth, 2019, S. 258 f.).

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist ein **Werkmangel** dann gegeben, **wenn das Werk bei bestimmungsgemäsem Gebrauch keine genügende Sicherheit bietet** (BGE 130 III 736 E. 1.3.; BGE 116 II 42 E.1). Dabei kann die Mangelhaftigkeit in der **fehlerhaften Anlage oder Herstellung** oder im **mangelhaften Unterhalt** des Werks liegen. Mangelhafter Unterhalt liegt vor, wenn das Werk sich in einem für Dritte gefährlichen Zustand befindet und dagegen die zumutbaren Massnahmen nicht oder nur ungenügend ergriffen werden (vgl. Dieth, 2019, S. 260 f.; Fellmann & Kottmann, 2012, § 5 N 935 f.; Honsell, Isenring & Kessler, 2013, S. 185; Rey & Wildhaber, 2018, N 1249; Roberto, 2013, N 10.10; Turnherr & Maas, 2005, S. 119).

Aus dem Sachverhalt geht hervor, dass der **Vorplatz vereist** ist. Dadurch entsteht eine **Gefahr**. Carmen Christen ist dabei, den Platz zu enteisen; diese **Massnahme** ist nicht nur **notwendig**, sondern auch **zumutbar**. Carmen Christen hat jedoch den Vorplatz noch nicht vollständig vom Eis befreit. Die zumutbare Massnahme wurde somit nur ungenügend (und überdies erst um 10.00 Uhr und damit zu spät) ergriffen. Somit liegt ein Werkmangel vor.

In Bezug auf den ersatzfähigen **Schaden** kann auf Aufgabe 3 und Teilaufgabe 5/a) verwiesen werden. Stefan Schurter hat einen ersatzfähigen Schaden erlitten.

In Bezug auf den **Kausalzusammenhang** kann auf Teilaufgaben 4/b) und 5/a) verwiesen werden; sowohl die natürliche als auch die adäquate Kausalität sind zu bejahen: Wäre der Vorplatz eisfrei und damit das Werk nicht mangelhaft gewesen, wäre Stefan Schurter nicht gestürzt und der Schaden nicht eingetreten. Bei vereistem Vorplatz ist mit Stürzen zu rechnen. Unterbrechungsgründe sind nicht ersichtlich.

In Bezug auf die **Widerrechtlichkeit** kann auf Teilaufgaben 4/d) und 5/a) verwiesen werden. Stefan Schurter ist in seiner körperlichen Integrität verletzt, d.h. in einem absolut geschützten Rechtsgut. Rechtfertigungsgründe liegen nicht vor.

In Bezug auf die **Verjährung** kann auf Teilaufgabe 4/e) verwiesen werden. Die Verjährungsfrist von relativ einem Jahr (bzw. nach neuem Recht drei Jahren) und absolut zehn (bzw. 20) Jahren ist vorliegend noch nicht abgelaufen.

Fazit: Stefan Schurter hat auch aus Art. 58 OR gegen Carmen Christen Anspruch auf Schadenersatz in Höhe von CHF 6'000.- (Kosten von CHF 4'000.- für ersten Spitalaufenthalt/erste Operation; Erwerbsausfall CHF 2'000.- für die erste Woche).

TEILAUFGABE 5/D)

Die Verschuldenshaftung nach Art. 41 OR setzt folgende Elemente voraus:

- ⇒ Schaden,
- ⇒ Kausalzusammenhang,
- ⇒ Widerrechtlichkeit,
- ⇒ Verschulden.

In Bezug auf den ersatzfähigen **Schaden** kann auf Aufgabe 3 und Teilaufgabe 5/a) verwiesen werden. Stefan Schurter hat einen ersatzfähigen Schaden erlitten.

In Bezug auf den **Kausalzusammenhang** kann auf Teilaufgaben 4/b), 5/a) und 5/b) verwiesen werden. Wäre der Vorplatz eisfrei gewesen, wäre Stefan Schurter nicht gestürzt und der Schaden nicht eingetreten. Bei vereistem Vorplatz ist mit Stürzen zu rechnen. Unterbrechungsgründe sind nicht ersichtlich.

In Bezug auf die **Widerrechtlichkeit** kann vorab auf Teilaufgaben 4/d), 5/a) und 5/b) und in Bezug auf das **Verschulden** auf Teilaufgaben 4/g) und 5/a) verwiesen werden. Für die Frage der Haftung von Carmen Christen aus Art. 41 OR ist dabei was folgt besonders zu berücksichtigen:

Grundsätzlich gilt, dass vorsätzliche und fahrlässige schädigende Handlungen, die absolute Rechte oder eine Schutznorm verletzen, Widerrechtlichkeit und Verschulden begründen. Es geht also in der Regel um ein **aktives Tun**, das widerrechtlich und schuldhaft ist; eine **reine Unterlassung ist regelmässig nicht haftungsbegründend**, denn es gilt der «Grundsatz der befugten Untätigkeit» (BGE 115 II 15 E. 3.b). Eine Unterlassung ist nur dann haftungsbegründend, wenn ein Tun im Interesse des Geschädigten vorgeschrieben ist (BGE 126 III 113 E. 2.a). Eine solche **Handlungspflicht** kann beispielsweise aus dem sogenannten **Gefahrensatz** ergeben. Der Gefahrensatz besagt, dass derjenige, der einen Zustand schafft oder aufrechterhält, der einen anderen schädigen könnte, die zur Vermeidung eines Schadens erforderlichen Vorsichtsmassnahmen treffen muss (BGE 124 III 300; vgl. auch Fellmann & Kottmann, 2012, § 2 N 492 und §3 N 579 f.; Honsell, Isenring & Kessler, 2013, S. 67; Rey & Wildhaber, 2018, N 899; Roberto, 2013, N 04.82; Turnherr & Maas, 2005, S. 61). Wer eine solche Handlungspflicht verletzt, wird haftbar.

Vorliegend hat Carmen Christen als Eigentümerin des Vorplatzes durch das unterlassene Enteisen einen für Dritte gefährlichen Zustand aufrechterhalten. Sie hätte aufgrund des Gefahrensatzes die Pflicht gehabt, den Vorplatz der Bäckerei für ihre Kunden in einem sicheren Zustand zu halten. Diese Pflicht hat sie verletzt, indem sie das Eis nicht vollständig und nicht rechtzeitig entfernte. Sie hat die erforderlichen Vorsichtsmassnahmen nicht getroffen. Damit war das Unterlassen der Enteisierung pflichtwidrig und verletzte Stefan Schurters körperliche Integrität, die ein absolutes Recht darstellt. Carmen Christen war urteilsfähig und ihr Verhalten muss als mindestens leicht fahrlässig qualifiziert werden (vgl. Teilaufgabe 5/a)). Es sind weder Rechtfertigungs- noch Entschuldigungsgründe ersichtlich.

In Bezug auf die **Verjährung** auf Teilaufgabe 4/e) verwiesen werden. Die Verjährungsfrist von relativ einem Jahr (bzw. nach neuem Recht drei Jahren) und absolut zehn (bzw. 20) Jahren ist vorliegend noch nicht abgelaufen.

Fazit: Stefan Schurter hat auch aus Art. 41 OR gegen Carmen Christen Anspruch auf Schadenersatz in Höhe von CHF 6'000.- (Kosten von CHF 4'000.- für ersten Spitalaufenthalt/erste Operation; Erwerbsausfall CHF 2'000.- für die erste Woche).

AUFGABE 6

TEILAUFGABE 6/A)

Sowohl die Geschäftsherrenhaftpflicht (Art. 55 OR) als auch die Hilfspersonenhaftung (Art. 101 OR) betreffen die **Haftung für Hilfspersonen**. Sind **beide Tatbestände erfüllt**, besteht **Anspruchskonkurrenz** (vgl. vorgängig Teilaufgabe 2/b)). Allerdings bestehen zwischen der ausservertraglichen und der vertraglichen Hilfspersonenhaftung einige **Unterschiede** (vgl. zum Ganzen Dieth, 2019, S. 62 f. und S. 252 f.):

- ⇒ Die **Geschäftsherrenhaftpflicht** nach **Art. 55 OR** ist eine **ausservertragliche Haftung**. Sie kommt demnach zur Anwendung, wenn zwischen dem Geschäftsherrn und der geschädigten Person kein Vertragsverhältnis besteht. Es handelt sich um eine **einfache Kausalhaftung**. Nach Art. 55 OR haftet der Geschäftsherr, wenn ein Angestellter, der zu ihm in einem **Unterordnungsverhältnis** steht, in seiner **geschäftlichen oder dienstlichen Verrichtung** einen Schaden anrichtet. Der Geschäftsherr kann sich mittels **Entlastungsbeweises** von der Haftung befreien; hierbei steht ihm der Sorgfaltsbeweis oder der Beweis des fehlenden Kausalzusammenhangs zwischen Sorgfaltspflichtverletzung und Schaden offen. Beim **Sorgfaltsbeweis** muss er nachweisen, dass er die Hilfspersonen sorgfältig ausgewählt, instruiert und überwacht sowie für eine zweckmässige Organisation des Betriebs und geeignetes Material gesorgt hat. Beim **Beweis des fehlenden Kausalzusammenhangs** entlastet sich der Geschäftsherr dadurch, dass er nachweist, dass der Schaden auch eingetreten wäre, wenn er mit der gehörigen Sorgfalt gehandelt hätte.
- ⇒ Die **Hilfspersonenhaftung** nach **Art. 101 OR** kommt zur Anwendung, wenn zwischen dem Geschäftsherrn und der geschädigten Person ein **Vertragsverhältnis** besteht. Nach Art. 101 OR haftet der Geschäftsherr für den Schaden, **den von ihm für die Vertragserfüllung beigezogene Hilfspersonen** bei der **geschäftlichen oder dienstlichen Verrichtung** verursachen. Es ist **kein Unterordnungsverhältnis erforderlich**. Anders als bei der Geschäftsherrenhaftung nach Art. 55 OR steht bei der Hilfspersonenhaftung nach Art. 101 OR **weder der Sorgfaltsbeweis noch der Beweis des fehlenden Kausalzusammenhangs** offen. Hier erfolgt eine Befreiung des Geschäftsherrn von der Haftung nur, wenn er nachweist, dass die Hilfsperson die gleiche Sorgfalt angewendet hat, zu der auch er selbst verpflichtet gewesen wäre (**hypothetische Vorwerfbarkeit**).

TEILAUFGABE 6/B)

Anspruchsgrundlage / Vertragsverhältnis: Wie im Sachverhalt zu dieser Frage erläutert, entstand mit der Aufnahme von Stefan Schurter in der *Privatklinik* **zwischen Klinik und Patient ein (privatrechtlicher) Vertrag**. Ein solcher Spitalaufnahmevertrag ist als **Auftrag** gemäss **Art. 394 ff. OR** zu qualifizieren; das Spital verpflichtet sich gegenüber dem Patienten nicht nur zur Pflege und Fürsorge, sondern ist selber auch für die sachgemässe medizinische Betreuung zuständig.

Ist ein Arzt Arbeitnehmer in einer Privatklinik, liegt (anders als bei frei praktizierenden Ärzten; vgl. dazu Dieth, 2019, S. 182 f.) **zwischen Arzt und Patient kein Vertragsverhältnis** vor, sondern der angestellte Arzt gilt als **Hilfsperson der Klinik** (vgl. Hinweise in der Aufgabenstellung; ausführlich Kuhn, 2017, S. 12 f.).

Haftungsvoraussetzungen: Der Beauftragte, hier die Privatklinik St. Peter & Paul, ist verpflichtet, den Auftrag vertragsgemäss auszuführen (Art. 394 Abs. 1 OR). Er schuldet Sorgfalt (Art. 398 Abs. 1 OR) und haftet dem Auftraggeber, hier dem Patienten Stefan Schurter, für die getreue und sorgfältige Ausführung des ihm übertragenen Geschäfts (Art. 398 Abs. 2 OR), hier der medizinischen Behandlung. Die Haftung setzt neben einer Vertragsverletzung einen Schaden und einen (natürlichen und adäquaten) Kausalzusammenhang zwischen der Vertragsverletzung und dem Schaden sowie ein Verschulden voraus (Art. 97 Abs. 1 OR). Im Einzelnen:

- ⇒ **Vertragsverletzung:** Die Klinik schuldet die sorgfältige Behandlung des Unterschenkelbruchs. Da infolge eines Kunstfehlers eine zweite Operation nötig wurde, hat die Klinik den Vertrag nicht richtig erfüllt.
- ⇒ **Schaden:** In Bezug auf den Schaden, den Schurter erlitten hat, kann auf Gesagtes verwiesen werden (vgl. oben Aufgabe 3).
- ⇒ **Kausalzusammenhang zwischen Vertragsverletzung und Schaden:** Die Vertragsverletzung (Kunstfehler bei der ersten Operation) ist (natürlich und adäquat) kausal für den Schaden, den Schurter durch die notwendig gewordene **zweite Operation und den damit verbundenen zweiten Spitalaufenthalt** erlitten hat. Es handelt sich dabei um **CHF 3'000.-** für den zweiten Spitalaufenthalt/die zweite Operation und um **CHF 2'000.-** Erwerbsausfall für die zweite Woche Spitalaufenthalt (vgl. Sachverhalt und oben Aufgabe 3)).
- ⇒ **Verschulden:** Zu beachten ist, dass die Privatklinik die Operation durch den angestellten Arzt Dr. Annen hat vornehmen lassen. Ein angestellter Arzt ist als **Hilfsperson** der Klinik zu betrachten (**Art. 101 Abs. 1 OR**; vgl. Hinweis in der Aufgabenstellung; ausführlich Kuhn, 2017, S. 13). Bei der Hilfspersonenhaftung ist im Rahmen des Verschuldens die sogenannte **hypothetische Vorwerfbarkeit** zu prüfen (vgl. dazu sogleich).

Zur Hilfspersonenhaftung im Besonderen: Wer die Erfüllung eines Vertrags durch eine Hilfsperson vornehmen lässt, haftet für deren Verhalten, wie wenn er selbst gehandelt hätte (Art. 101 Abs. 1 OR). Der angestellte Arzt, der im Rahmen seiner geschäftlichen oder dienstlichen Verrichtung bei der Klinik Operationen ausführt, gilt als Hilfsperson der Klinik, die diese zur Vertragserfüllung beigezogen hat. Die Klinik (Geschäftsherr) hat deshalb für das Verhalten des Arztes (Hilfsperson) einzustehen, wenn diesen ein Verschulden trifft und die Klinik nicht nachweisen kann, dass der Arzt diejenige Sorgfalt angewendet hat, zu der sie selbst verpflichtet gewesen wäre (hypothetische Vorwerfbarkeit; vgl. Dieth, 2019, S. 62 f.). Anders als bei der Geschäftsherrenhaftung nach Art. 55 OR steht bei der Hilfspersonenhaftung nach Art. 101 OR weder der Sorgfaltsbeweis noch der Beweis des fehlenden Kausalzusammenhangs offen.

Gemäss Sachverhalt wurde die zweite Operation durch einen **Kunstfehler** des Arztes bei der ersten Operation notwendig. Ein Kunstfehler kann durch Unwissenheit, Nachlässigkeit oder Ungeschicklichkeit entstehen. Ein Arzt hat sorgfältig zu operieren, über alle für die Operation notwendigen Fähigkeiten und Fachkenntnisse zu verfügen und die Behandlung gewissenhaft durchzuführen. Tut er dies, wie vorliegend, nicht, ist sein Verhalten **fahrlässig** und somit **schuldhaft** (vgl. Teilaufgabe 4/g)). Die Klinik haftet für das Verschulden des Arztes, da sie nicht nachweisen kann, dass der Arzt diejenige Sorgfalt aufgewendet hat, zu der sie selbst verpflichtet gewesen wäre.

Zur **Verjährung** kann auf Teilaufgabe 5/a) verwiesen werden; nach geltendem Recht beträgt die Verjährungsfrist zehn Jahre und ist damit noch nicht abgelaufen.

Fazit: Stefan Schurter hat aus Art. 394 ff. i.V.m. Art. 97 Abs. 1 und Art. 101 Abs. 1 OR gegen die Privatklinik St. Peter & Paul Anspruch auf Schadenersatz in Höhe von CHF 5'000.- (Kosten von CHF 3'000.- für zweiten Spitalaufenthalt/zweite Operation; Erwerbsausfall CHF 2'000.- für die zweite Woche).

AUFGABE 7

Anspruchsgrundlage: Wie gesehen (vgl. oben Aufgabe 6), besteht zwischen einem in einer Privatklinik angestellten Arzt und dem Spitalpatienten kein Vertragsverhältnis. In Frage kommt also nur die **ausservertragliche Haftung nach Art. 41 OR**. Die Haftungsvoraussetzungen sind Schaden, Widerrechtlichkeit, Kausalzusammenhang und Verschulden. Im Einzelnen:

Schaden: Dazu kann auf Gesagtes verwiesen werden: Da sich Stefan Schurter einer zweiten Operation unterziehen musste und dadurch einen zusätzlichen Verdienstaufschlag erlitt, ist ihm ein Schaden entstanden (vgl. Aufgabe 3 und Teilaufgabe 6/b)).

Widerrechtlichkeit: Eine Operation stellt eine Körperverletzung und damit einen Eingriff in das absolut geschützte Rechtsgut Leib und Leben dar, weshalb sie grundsätzlich widerrechtlich ist. Liegt jedoch eine (gültige) Einwilligung des (vom Arzt genügend aufgeklärten) Patienten in einen ärztlichen Eingriff vor, so ist der Eingriff nicht widerrechtlich, sondern durch den **Rechtfertigungsgrund der Einwilligung** gedeckt (vgl. dazu oben Teilaufgabe 4/d)). In einen Kunstfehler und damit in ein Fehlverhalten eines Arztes kann ein Patient aber **nicht gültig einwilligen**. Damit ist vorliegend die Widerrechtlichkeit gegeben.

Kausalzusammenhang: Ein ärztlicher Kunstfehler ist nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet, einen Schaden in Form der Kosten einer weiteren Operation, eines weiteren Spitalaufenthalts und damit verbundenen Erwerbsausfalls zu verursachen. Damit liegt nicht nur der natürliche, sondern auch der adäquate Kausalzusammenhang vor.

Verschulden: Wie bereits ausgeführt (Teilaufgabe 6/b)), trifft Dr. Andreas Annen ein Verschulden: Wenn jemand einen Schaden dadurch anrichtet, dass er die Sorgfalt, die ein durchschnittlich sorgfältig handelnder Mensch in der gleichen Situation des Schädigers angewendet hätte, nicht anwendet, handelt er fahrlässig und somit schuldhaft (vgl. oben Teilaufgabe 4/g)). Dies ist bei einem ärztlichen Kunstfehler zweifellos der Fall.

Zur **Verjährung** kann auf Teilaufgabe 4/e) verwiesen werden; die (nach geltendem Recht) 1-jährige Verjährungsfrist ist noch nicht abgelaufen.

Fazit: Stefan Schurter hat aus Art. 41 OR gegen Dr. Andreas Annen Anspruch auf Schadenersatz in Höhe von CHF 5'000.- (Kosten von CHF 3'000.- für zweiten Spitalaufenthalt/ zweite Operation; Erwerbsausfall CHF 2'000.- für die zweite Woche).

AUFGABE 8

TEILAUFGABE 8/A)

Im **Aussenverhältnis**, d.h. dem Verhältnis zwischen dem Geschädigten und den Haftpflichtigen, gilt das **Prinzip der Solidarität** (vgl. Art. 143 OR): Alle Haftpflichtigen haften solidarisch für den ganzen Schaden, d.h. **der Geschädigte kann von jedem Einzelnen den Ersatz des ganzen Schadens fordern (Art. 50 OR)**. Hat der Geschädigte jedoch den Schaden von einem der Haftpflichtigen erhalten, so erlöschen seine Forderungen auch gegenüber den übrigen Haftpflichtigen, d.h. der Schaden wird nur einmal ersetzt (vgl. Dieth, 2019, S. 273 f.; Fellmann & Kottmann, 2012, § 9 N 2729 ff.; Honsell, Isenring & Kessler, 2013, S. 136; Rey & Wildhaber, 2018, N 1630 ff.; Roberto, 2013, N 18.08; Turnherr & Maas, 2005, S. 95).

TEILAUFGABE 8/B)

Im **Innenverhältnis** geht es um die Aufteilung des Schadens unter allen Ersatzpflichtigen. **Derjenige Ersatzpflichtige, der mehr geleistet hat, als er im Innenverhältnis gemäss Rechtslage hätte leisten müssen, kann auf die anderen Solidarschuldner Rückgriff (Regress) nehmen.**

Wie gesehen (vgl. oben Teilaufgabe 2/b)), gibt **Art. 51 Abs. 2 OR** eine **Rangordnung** (sog. Kaskadenordnung) vor:

- ⇒ **An erster Stelle** trägt derjenige den Schaden, der ihn durch **unerlaubte Handlung** schuldhaft verursacht hat.
- ⇒ **An zweiter Stelle** trägt derjenige den Schaden, der aus **Vertrag** haftpflichtig ist.
- ⇒ **An letzter Stelle** steht der aus **Kausalhaftung** Verantwortliche. Trifft jedoch den Kausalhaftpflichtigen ebenfalls ein Verschulden, so tritt er an die erste Stelle, wie wenn er aus unerlaubter Handlung haften würde.

Haften **zwei Verantwortliche** aus unerlaubter Handlung (und somit an erster Stelle), so erfolgt die interne Schadenstragung **nach Ermessen des Richters**, wobei er gemäss Art. 43 Abs. 1 OR die Umstände und die Schwere des Verschuldens zu berücksichtigen hat (vgl. Dieth, 2019, S. 274; Fellmann & Kottmann, 2012, § 9 N 2927; Honsell, Isenring & Kessler, 2013, 138; Rey & Wildhaber, 2018, N 1750 ff.; Roberto, 2013, N 18.17; Turnherr & Maas, 2005, S. 99).

TEILAUFGABE 8/C)

Vorliegend ist mit Blick auf die externe und interne Zuweisung unter den Haftpflichtigen zwischen dem Schaden für den ersten Spitalaufenthalt und die erste Operation (CHF 4'000.-) sowie den Erwerbsausfall für die erste Woche (CHF 2'000.-) einerseits (**erster Schaden** im Gesamtbetrag von CHF 6'000.-) und dem Schaden für den zweiten Spitalaufenthalt und die zweite Operation (CHF 3'000.-) und den Erwerbsausfall für die zweite Woche (CHF 2'000.-) andererseits (**zweiter Schaden** im Gesamtbetrag von CHF 5'000.-) zu differenzieren:

Hinsichtlich des **ersten Schadens** von CHF 6'000.- (erster Spitalaufenthalt/erste Operation und erste Woche Erwerbsausfall) wurde eine Haftpflicht von **Lea Lussi** (Aufgabe 4) und von **Carmen Christen** (Aufgabe 5) bejaht.

Im **Aussenverhältnis** gegenüber Stefan Schurter haften Lea Lussi und Carmen Christen **solidarisch**, d.h. Stefan Schurter kann den ganzen Anspruch von CHF 6'000.- bei Lea Lussi, bei Carmen Christen oder bei beiden gemeinsam einklagen.

Im **Innenverhältnis** gilt was folgt: **Carmen Christen** haftet **aus Vertrag sowie aus einfacher Kausalhaftung** (Werkeigentümerhaftung), **Lea Lussi** aus **einfacher Kausalhaftung** (Tierhalterhaftung). Da jedoch **beide subsidiär aus unerlaubter Handlung (Art. 41 OR)** haften, stehen **beide in der Rangordnung an erster Stelle** (vgl. Teilaufgabe 8/b)). Die **interne Schadenstragung** erfolgt somit **entsprechend der Schwere des Verschuldens**. Hier gibt es **keine absolut richtige oder falsche Lösung**; im Streitfall ist **nach Ermessen** zu entscheiden.

Eine mögliche Lösung könnte wie folgt aussehen: Sowohl Lea als auch Carmen haben Teilursachen gesetzt, welche erst gemeinsam den Schaden verursachten (vgl. Teilaufgabe 4/c)). Beiden ist nicht Vorsatz, sondern Fahrlässigkeit vorzuwerfen. Insgesamt erscheint die Pflichtverletzung und damit das Verschulden von Carmen Christen (zu spätes und nicht vollständiges Enteisen des Vorplatzes) etwas schwerwiegender als jenes von Lea Lussi (nicht genügendes Festhalten der Leine). Unter diesen Umständen erscheint im Innenverhältnis eine Verteilung von **2/3 (CHF 4'000.-) zu Lasten von Carmen Christen und 1/3 (CHF 2'000.-) zu Lasten von Lea Lussi** angemessen. (Hinweis: nicht "falsch" wäre z.B. auch 6/10 zu 4/10 oder auch 1/2 zu 1/2). Wenn also Stefan Schurter z.B. den ganzen Betrag von CHF 6'000.- bei Lea Lussi geltend machen würde, könnte diese (nach der hier vorgeschlagenen Lösung) im Umfang von CHF 4'000.- auf Carmen Christen Regress nehmen.

Hinsichtlich des **zweiten Schadens** von CHF 5'000.- (zweiter Spitalaufenthalt/zweite Operation und zweite Woche Erwerbsausfall) wurde eine Haftpflicht der **Privatklinik St. Peter & Paul** (Aufgabe 6) und des Arztes **Dr. Andreas Annen** (Aufgabe 7) bejaht.

Im **Aussenverhältnis** gegenüber Stefan Schurter haften die Privatklinik St. Peter & Paul und Dr. Andreas Annen **solidarisch**, d.h. Stefan Schurter kann den ganzen Anspruch von CHF 5'000.- bei der Klinik, beim Arzt oder bei beiden gemeinsam einklagen.

Im **Innenverhältnis** gilt hier was folgt: Die **Klinik** haftet **aus Vertrag** (Hilfspersonenhaftung nach Art. 101 i.V.m. Art. 394 und Art. 97 OR), der **Arzt aus unerlaubter Handlung** (Art. 41 OR). Somit hat nach der Rangordnung von Art. 51 Abs. 2 OR **in erster Linie der Arzt** den Schaden zu tragen. Sollte Stefan Schurter die CHF 5'000.- bei der Klinik geltend machen, könnte diese vollumfänglich auf Dr. Andreas Annen Regress nehmen.

AUFGABE 9

TEILAUFGABE 9/A)

Wie oben erwähnt (Teilaufgabe 3/a)) sind **Schadenersatz und Genugtuung stets auseinanderzuhalten**. Im Gegensatz zum Schadenersatz, der dem finanziellen Ausgleich einer ungewollten Vermögensverminderung dient, ist die Genugtuung **finanzieller Ausgleich für erlittenes physisches und psychisches Leid, d.h. von immaterieller Unbill**. Es geht also um immateriellen Schaden, um (nicht wirtschaftliche) Beeinträchtigung der Persönlichkeit z.B. durch Kränkung, Leid, körperliche Schmerzen und Verminderung der Lebensfreude, Beeinträchtigung des wirtschaftlichen und sozialen Ansehens (vgl. zum Ganzen etwa Dieth, 2019, S. 239 f.).

Der Anspruch auf eine Genugtuung bedarf stets einer expliziten gesetzlichen Grundlage (z.B. Art. 47 und Art. 49 OR) und setzt voraus, dass das Opfer eine **seelische Unbill erlitten** hat, die in einem **adäquaten Kausalzusammenhang** mit einem dem Schädiger zurechenbaren, **widerrechtlichen Verhalten** steht. Darüber hinaus ist vorausgesetzt, dass die Verletzung in objektiver und subjektiver Hinsicht so schwer ist, dass sich die Zusprechung einer Geldsumme rechtfertigt (BGE 129 III 725 E. 4.4). Es braucht also eine **gewisse Intensität** der immateriellen Beeinträchtigung, damit eine Genugtuung zugesprochen wird.

Genugtuungsleistungen im Zusammenhang mit Tötung oder Körperverletzungen gemäss Art. 47 OR können beispielsweise folgende immaterielle Beeinträchtigungen umfassen: Leiden unter starken Schmerzen, langandauernder Krankenhausaufenthalt, bleibende körperliche Behinderung, seelischer Druck wegen dauernder Arbeitsunfähigkeit oder aussergewöhnliches Leiden am Tod eines nahen Angehörigen (vgl. Dieth, 2019, S. 239 f.; ausführlich Honsell, Isenring & Kessler, 2013, N 13; Rey & Wildhaber, 2018, N 494 ff.; Roberto, 2013, N 34.01 ff.; Turnherr & Maas, 2005, S. 96 ff.).

TEILAUFGABE 9/B)

Vorliegend kommt ein Genugtuungsanspruch aus Art. 47 OR wegen Körperverletzung in Betracht. Nach dieser Bestimmung kann der Richter unter Würdigung der besonderen Umstände dem Verletzten eine angemessene Geldsumme als Genugtuung zusprechen.

Stefan Schurter hat wegen des widerrechtlichen Verhaltens von Carmen Christen und Lea Lussi einen Unterschenkel gebrochen und damit körperliche Schmerzen erlitten. Weder dies noch der (von ihnen bei normalem Verlauf zu vertretende) einwöchige Spitalaufenthalt erreicht indes die genügende Schwere, welche für die Zusprechung einer Genugtuung gemäss Lehre und Rechtsprechung notwendig ist (vgl. hierzu vorgängig Teilaufgabe 9/a)). **Gegenüber Lea Lussi und Carmen Christen besteht kein Anspruch** auf Genugtuung.

Da gemäss Art. 99 Abs. 3 OR die Bestimmungen der Haftung bei unerlaubten Handlungen auf das vertragswidrige Verhalten entsprechend Anwendung finden, ist Art. 49 OR analog anwendbar.

In Bezug auf **Dr. Andreas Annen** ist die Sache weniger klar. **Einerseits** sprechen auch der von ihm verursachte (zweite) **nur einwöchige Spitalaufenthalt** sowie das **Fehlen bleibender körperlicher Behinderungen gegen einen Anspruch** auf Genugtuung. **Andererseits** könnten ein **Kunstfehler** und das damit verbundene **erhebliche Verschulden** des Arztes und die **mit der Notwendigkeit einer zweiten Operation verbundene zusätzliche Unbill** als besondere Umstände im Sinne von Art. 47 OR für das Zusprechen einer (allerdings aber nicht hohen) Genugtuung sprechen. **Gegenüber dem Arzt** ist somit weder das Verneinen noch das Bejahen eines Genugtuungsanspruchs richtig oder falsch; wesentlich ist eine überzeugende Begründung.

3.2 WEITERFÜHRENDES: ÜBERBLICKS- UND GRUNDLAGEN- LEKTÜRE ZUM HAFTPFLICHTRECHT (AUSWAHL)

- ⇒ Dieth, E. (2019). *OR kompakt. Grundlagen, Vertragsrecht (inkl. Arbeitsrecht), Haftpflichtrecht. Eine Einführung mit praktischen Beispielen und Übersichten – für Studierende an Fachhochschulen und Universitäten (4. Aufl.)*. Basel: Helbing Lichtenhahn Verlag.
- ⇒ Holtz-Maihold, R.R. (2012). *Fallrepetitorium. Obligationenrecht Allgemeiner Teil. Fragen, Fälle und Lösungen zur Prüfungsvorbereitung*. Basel: Helbing Lichtenhahn Verlag.
- ⇒ Huguenin, C. (2016). *Obligationenrecht Allgemeiner Teil in a nutshell*. Zürich/St. Gallen: Dike Verlag.
- ⇒ Keller, M. & Schmied-Syz, C. (2001). *Haftpflichtrecht. Ein Grundriss in Schemen und Tabellen (5. Aufl.)*. Zürich/Basel/Genf: Schulthess Juristische Medien.
- ⇒ Kramer, E.A. & Probst, T. (2013). *Grundkurs Obligationenrecht Allgemeiner Teil + eBook + eRepetitorium (2. Aufl.)*. Basel: Helbing Lichtenhahn Verlag.
- ⇒ Portmann, W. & Rey, H. (2005). *Haftpflichtrecht. Interaktive Software für Falllösungen*. Zürich/Basel/Genf: Schulthess Juristische Medien.
- ⇒ Roberto, V. (2013). *Haftpflichtrecht. Fragen und Antworten – Einstiegsfälle – Leading Cases*. Bern: Stämpfli Verlag

LITERATURVERZEICHNIS

- Dieth, E. (2019). *OR kompakt. Grundlagen, Vertragsrecht (inkl. Arbeitsrecht), Haftpflichtrecht. Eine Einführung mit praktischen Beispielen und Übersichten – für Studierende an Fachhochschulen und Universitäten (4. Aufl.)*. Basel: Helbling Lichtenhahn Verlag.
- Fellmann, W. & Kottmann, A. (2012). *Schweizer Haftpflichtrecht. Band I: Allgemeiner Teil sowie Haftung aus Verschulden und Persönlichkeitsverletzung, gewöhnliche Kausalhaftungen des OR, ZGB und PrHG*. Bern: Stämpfli Verlag.
- Honsell, H., Isenring, B. & Kessler, M.A. (2013). *Schweizerisches Haftpflichtrecht (5. Aufl.)*. Zürich/Basel/Genf: Schulthess Juristische Medien.
- Kuhn, M. (2017). *Skript Haftpflicht- und Versicherungsrecht, Haftpflicht des Arztes und des privaten Spitals*. Online: https://www.ius.uzh.ch/dam/jcr:e5ed0275-1d2e-4df5-aa72-c91db70af3bc/skript_haftpflicht_des_arztes_und_des_privaten_spitals.pdf (gesichtet am 06.10.2018)
- Kramer, E.A. & Probst, T. (2013). *Grundkurs Obligationenrecht Allgemeiner Teil +eBook +eRepetitorium (2. Aufl.)*. Basel: Helbing Lichtenhahn Verlag.
- Landolt, H. & Roberto, V. (2016). *Haftpflichtrecht in a nutshell (2. Aufl.)*. Zürich/St. Gallen: Dike Verlag.
- Rey, H. & Wildhaber, I. (2018). *Ausservertragliches Haftpflichtrecht (5. Aufl.)*. Zürich/Basel/Genf: Schulthess Juristische Medien.
- Roberto, V. (2013). *Haftpflichtrecht*. Bern: Stämpfli Verlag.
- Schwenzer, I. (2009). *Schweizerisches Obligationenrecht Allgemeiner Teil (5. Aufl.)*. Bern: Stämpfli Verlag.
- Turnherr, C. & Maas, S. (2005). *Erfolg im Jurastudium – Repetieren mit System. Repetitorium Haftpflichtrecht*. Zürich: Orell Füssli Verlag.

Alle Illustrationen: Nicolasa Ana Caduff, Hochschule Luzern – Wirtschaft (2018)